



**Baden-Württemberg**

BEAUFTRAGTER DER LANDESREGIERUNG  
FÜR DIE BELANGE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

# **Ergebnisse der Regionalkonferenzen zur UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg**

Beauftragung zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung auf der Basis der Maßnahmenempfehlungen des Landes-Behindertenbeirats Baden-Württemberg

Arbeitszeitraum:  
11/2012 bis 2/2014

Moderation und Dokumentation:  
Steinbeis-Transferzentrum Sozialplanung  
Qualifizierung und Innovation  
Mühlhoferstr. 1  
88709 Meersburg

Verantwortlich: Prof. Dr. Sigrid Kallfaß  
Mitwirkung: Heike Ewert, Vera Kallfaß-de Frenes, Katrin Alle, Nele Hinderer, Sandra Gunzelmann



## **Gliederung des Berichts**

<b>Vorwort.....</b>	<b>2</b>
<b>I. Hinweise zur Vorlage des Berichts zu den Ergebnissen der Regionalkonferenzen .....</b>	<b>3</b>
<b>II. Maßnahmenvorschläge für das Handlungsfeld Erziehung und Bildung .....</b>	<b>6</b>
<b>III. Maßnahmenvorschläge für das Handlungsfeld Wohnen und Wohnumfeld .....</b>	<b>12</b>
<b>IV. Maßnahmenvorschläge für das Handlungsfeld Arbeit.....</b>	<b>16</b>
<b>V. Maßnahmenvorschläge für das Handlungsfeld Gesundheit.....</b>	<b>20</b>
<b>VI. Maßnahmenvorschläge für das Handlungsfeld Kultur, Freizeit, Sport und Erholung .....</b>	<b>23</b>
<b>VII. Beschlüsse des Landes-Behindertenbeirats.....</b>	<b>26</b>
<b>VIII. Protokoll Sitzung des Landes-Behindertenbeirats am 28.01.2014.....</b>	<b>28</b>
<b>IX. Stellungnahmen von Mitgliedern des Landes-Behindertenbeirats.....</b>	<b>33</b>

Copyright: STZ Sozialplanung, Meersburg

### **Hinweis:**

In dieser Dokumentation wird nicht durchgängig eine geschlechtergerechte Sprache verwendet. Zur besseren Lesbarkeit wird überwiegend die männliche Sprachform verwendet. Frauen und Männer sind damit gleichermaßen gemeint.

# Vorwort

Mit dem vorliegenden Bericht über die Ergebnisse der Regionalkonferenzen zur Umsetzung der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in den vier Regierungsbezirken des Landes wird ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg zu einem baden-württembergischen Umsetzungsplan erreicht. Menschen mit Behinderungen haben aufgrund ihrer ganz persönlichen Betroffenheit und Erfahrungen aus ihrer Sicht aufgezeigt, welche Veränderungen im Denken und Handeln notwendig sind, um das mit der UN-Behindertenrechtskonvention menschenrechtlich verbrieftete Recht auf volle und gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen und den Abbau von bestehenden Benachteiligungen mit Blick auf eine inklusive Gesellschaft wirksam voranzubringen.

Als Landes-Behindertenbeauftragter habe ich in diesem breit angelegten Beteiligungsprozess die Aufgabe übernommen, Sprachrohr für die Menschen mit Behinderungen und zugleich Schnittstelle zur Landespolitik zu sein. Auch wenn insgesamt ca. 600 bis 700 Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Regionalkonferenzen ihre Vorstellungen und Anliegen äußern konnten und der vorliegende Bericht die Beiträge umfassend dokumentiert, ist die Zusammensetzung derjenigen, die sich aktiv einbringen konnten, letztlich eine Repräsentanz der ca. 1,5 Mio. Menschen mit Behinderungen im Land. Dies bedeutet, dass die vielfältigen Anregungen letztlich exemplarisch für notwendige Veränderungen im Denken und Handeln in allen Politikfeldern im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention stehen. Inklusion als unteilbares Grund- und Menschenrecht geht somit weit über den klassischen Bereich der Sozialpolitik hinaus und fordert Legislative und Exekutive in gleicher Weise, ihr Handeln im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention zu reflektieren. Dies gilt für die Rechtssetzung genauso wie für die Rechtsanwendung und die Gestaltung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Dabei wird von der Politik letztlich auch die in den Regionalkonferenzen offen gelassene Frage zu entscheiden sein, ob und in wie weit neben inklusiven Rahmenbedingungen auch geschützte Strukturen wünschenswert bzw. notwendig sind, um das Wunsch- und Wahlrecht und damit die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu garantieren. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Bildung, Teilhabe am Arbeitsleben und Wohnen. In diesem Bewusstsein hat der Landes-Behindertenbeirat den vorliegenden Bericht einvernehmlich als wertvolle Grundlage für den weiteren Prozess auf dem Weg zu einem Umsetzungsplan zur UN-Behindertenrechtskonvention bestätigt.

Der vorliegende Bericht mit seinen vielfältigen Maßnahmenvorschlägen aus der Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen richtet sich zum einen an die Landesregierung, auf dieser Grundlage einen Landes-Umsetzungsplan zur UN-Behindertenrechtskonvention vorzulegen. Er fordert zugleich die Verantwortlichen in den Kommunen, der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft auf, sich ebenfalls auf den Weg zu machen und entsprechende Aktionspläne zu erarbeiten. Dabei kommt es in allen Bereichen entscheidend darauf an, dem Kernanliegen der UN-Konvention nach Beteiligung von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen zu entsprechen. Dann wird auch deutlich, dass es nicht um Sonderrechte, sondern um Gleichberechtigung, Selbstbestimmung und Solidarität geht, und davon profitieren alle.



Gerd Weimer  
Beauftragter der Landesregierung für  
die Belange von Menschen mit Behinderungen

# I. Hinweise zur Vorlage des Berichts zu den Ergebnissen der Regionalkonferenzen

## 1. Vorgehen

Der Landes-Behindertenbeirat hat am 27. April 2012 in einem ersten internen Beteiligungsprozess Ziele und Maßnahmen für acht Handlungsfelder zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) auf 32 Seiten definiert. Auf der Basis dieser ersten Maßnahmenvorschläge soll die UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg umgesetzt werden.

Im Rahmen eines breit angelegten zweiten Beteiligungsprozesses der unterschiedlich Betroffenen sollten in Regionalkonferenzen in den vier Regierungsbezirken Baden-Württembergs die Vorarbeiten des Landes-Behindertenbeirats durch:

- von unterschiedlichen Behinderungen unmittelbar betroffene Menschen sowie
- unterschiedliche Träger der regionalen Behindertenhilfe, der Eingliederungshilfe, weitere Kostenträger und Fachkräfte der Teilhabeplanung

gemeinsam diskutiert werden. Ziel war unter anderem auch, die zentrale Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention nach aktiver Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen an Entscheidungsprozessen gemäß dem Leitgedanken „Nichts ohne uns über uns“ aufzugreifen. Bei diesem breit angelegten Beteiligungsprozess, der bewusst nicht nur auf die etablierten Strukturen der verbandlichen Interessenvertretung reflektierte, sondern betroffene Menschen als Experten in eigener Sache ansprechen wollte, handelte es sich um ein völlig neues Verfahren, das die Initiatoren und Beteiligten gleichermaßen herausforderte.

Das Diskussionspapier des Landes-Behindertenbeirats musste zunächst für die Vorgehensweise in den Regionalkonferenzen aufbereitet werden.

Zu berücksichtigen waren:

- der vergleichsweise große Umfang des Papiers des Landes-Behindertenbeirats;
- die knappe Zeit, die für die Konferenzen zur Verfügung stand (zweimal 1,45 Stunden Gruppenarbeit);
- die große Zahl unterschiedlicher Teilnehmer (zwischen 100 und 200 Besucher);
- der starke Andrang an interessierten Teilnehmern, die sich auf drei Arbeitsgruppen mit teilweise bis zu 80 Teilnehmern verteilten;
- die Notwendigkeit, die Diskussionsgrundlagen für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen aufzubereiten und die Diskussion an die Teilnehmer anzupassen.

Es musste das Ausgangsmanuskript des Landes-Behindertenbeirats zunächst einmal von acht auf fünf Themenfelder reduziert werden, die jeweils in drei Arbeitsgruppen (zwei Diskussionsrunden) weiterentwickelt werden sollten.

Diese Themen- bzw. Handlungsfelder waren:

- Gesundheit und Arbeit (Gruppe 1);
- Wohnen, Wohnumfeld und Kultur, Freizeit, Sport (Gruppe 2);
- Erziehung / Bildung (Gruppe 3).

Die ursprünglich ebenfalls vorhandenen Themenfelder „Barrierefreiheit“ und „Persönlichkeitsrechte“ wurden als Querschnittsthemen in die Handlungsfelder, die die Regionalkonferenzen strukturierten, integriert.

Für alle Regionalkonferenzen erhielten die Eingeladenen eine Arbeitsgrundlage, die von Regionalkonferenz zu Regionalkonferenz fortgeschrieben wurde.

Die Teilnehmer der Regionalkonferenz Tübingen (30.11.2012) bezogen sich auf das Papier des Landesbehindertenbeirats, die Teilnehmer in Stuttgart (20.03.2013) auf das Papier aus der Tübinger Konferenz, die Teilnehmer in Mannheim (05.07.2013) auf das Papier aus Stuttgart und die Teilnehmer in Freiburg (13.09.2013) auf das Papier aus Mannheim.

Die Organisatoren der Regionalkonferenzen bemühten sich um Barrierefreiheit und waren bestrebt, die spezifischen Bedarfe der Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen. Neben den Anforderungen der physischen Barrierefreiheit waren Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher sowie technische Assistenzsysteme wie FM-Anlagen für Menschen mit Hörbehinderungen im Einsatz.

In den Regionalkonferenzen wurden die Maßnahmen in den Gruppen jeweils an die Wand projiziert und anhand von drei Leitfragen diskutiert:

- a) Ist das formulierte Ziel / die Maßnahme so richtig formuliert? Welche Änderungen schlagen Sie vor?
- b) Welche Ergänzungen wünschen Sie?
- c) Welche Befürchtungen und Wünsche haben Sie?

Die Äußerungen der Teilnehmer wurden zeitgleich zur Diskussion protokolliert.

Die Protokolle der drei Diskussionsgruppen wurden den Teilnehmern im Anschluss an die jeweilige Regionalkonferenz übersandt.

Alle Teilnehmer erhielten auch nach den jeweiligen Regionalkonferenzen noch einmal die Möglichkeit, nach der Veranstaltung weitere schriftliche Anmerkungen einzureichen. Dies ist in 76 Fällen geschehen. Diese schriftlichen Einlassungen wurden behandelt wie die direkten Stellungnahmen in den Gruppen der Regionalkonferenzen.

Die Ergebnisse wurden von Moderatorensseite von Regionalkonferenz zu Regionalkonferenz im Sinne einer Konzentration und Präzisierung der konsensualen Aussagen überarbeitet. Einzelmeinungen, die zu keinem Konsens führten, wurden ausschließlich dokumentiert und fanden keinen Eingang in diesen Bericht.

In einem weiteren Beteiligungsprozess müssen nun auf Landesebene die vorliegenden Maßnahmenvorschläge für das Land in einem Prozess des Umsetzungsmanagements im Blick auf ihre rechtliche, finanzielle, sachliche, zeitliche Machbarkeit geprüft werden. Die Ergebnisse bilden den Umsetzungsplan zur UN-Behindertenrechtskonvention für Baden-Württemberg, der konkrete Zielvorgaben für die Verwirklichung von Selbstbestimmung, Gleichberechtigung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen für alle Politikfelder und damit für alle Ressortbereiche enthält. Auch bei diesem Prozess und daraus resultierenden Konzepten und Programmen sind Menschen mit Behinderung bei der Gestaltung einzelner Meilensteine auf dem Weg zu inklusiven und umfassend barrierefreien gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu beteiligen.

## 2. Darstellung der Ergebnisse der Regionalkonferenzen

In den vier Regionalkonferenzen wurden die Ausführungen des Landes-Behindertenbeirats, wie unter 1. Absatz 2 beschrieben, also in der Nachbereitung durch die Moderatorinnen schrittweise konkretisiert. Bei dieser Konkretisierung einigten sich die für den Bericht verantwortlichen Moderatorinnen darauf, im Papier der Regionalkonferenzen keine Zeitangaben und Angaben zu Zuständigkeiten zu machen, auch wenn dies immer wieder eingefordert wurde. Vielmehr sollten die Berichte vor allem das Denken und Handeln zukünftiger baden-württembergischer Politik beschreiben. Für das sich notwendigerweise anschließende Umsetzungsmanagement wurde in den Regionalkonferenzen der Anspruch formuliert, dass die (Vertreter der) Menschen mit Behinderungen auch daran beteiligt werden wollen und müssen.

In den Regionalkonferenzen wurde mehrfach gewünscht, das Ziel der Barrierefreiheit im Bericht einheitlich zu fassen.

Es wurde definiert als barrierefreies Hinkommen, Reinkommen, Klarkommen. Dabei wurden vier Handlungsebenen unterschieden:

- 1) Barrierefreiheit des „Hinkommens“. Das heißt behindertengerechte Verkehrsmittel und behindertengerechte individuelle Fahrdienste.
- 2) Barrierefreiheit des „Reinkommens“. Das heißt Abbau und Vermeidung baulicher Hürden und eine für alle Nutzer geeignete Form der Ausschilderung und Sicherheitstechnik.
- 3) Barrierefreie Kommunikation. Das heißt geeignete und unbürokratisch zur Verfügung gestellte Personen, Hilfsmittel und Vorkehrungen für das gegenseitige Verstehen und voneinander Lernen.
- 4) Barrierefreie Haltungen. Das heißt Haltungen, die sich am individuellen Recht aller Menschen auf gleiche Chancen orientieren und die die Möglichkeit und Notwendigkeit anerkennen, im Sinne der Gleichstellung auch mehr Aufwände (z.B. Nachteilsausgleiche) zu erhalten.

## II. Maßnahmenvorschläge für das Handlungsfeld Erziehung und Bildung

### 1. Leitziele

- 1.1. Langfristiges Ziel ist es, Menschen mit und ohne Behinderung von Anfang an, gemäß ihren individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen, in ihrer Entwicklung und ihrem Lernen inklusiv zu fördern und zu stärken. Dabei gilt es immer, die Vielfalt von Menschen zu beachten.
- 1.2. Es gilt, in Baden-Württemberg die gesetzgeberischen, verwaltungstechnischen, organisatorischen und personellen sowie fachlichen Voraussetzungen für inklusive Erziehung und Bildung in allen Altersstufen zu schaffen und weiterzuentwickeln.

Unterschiedliche Meinungen:

Die Frage, ob es neben dem inklusiven Bildungssystem weitere sonderpädagogische Systeme geben soll, wurde von den Teilnehmern der Regionalkonferenzen unterschiedlich beantwortet. Verwiesen wurde von beiden Seiten, der Seite der Befürworter eines parallelen Bildungssystems und der Seite der Befürworter „eines Bildungssystems“, auf die den Menschen mitgegebenen Fähigkeiten sowie den dadurch entstehenden besonderen Bedarf und das Wunsch- und Wahlrecht der betroffenen Menschen.

- 1.3. Die Findung der geeigneten individuellen Lösung soll durch neutrale, unabhängige fachliche Beratungen in regionalen Inklusionsteams (unabhängiger Fachdienst für Inklusion) unterstützt werden. Die Empfehlung des Beratungsteams darf für die Behörden und Kostenträger nicht bindend sein. Bindend sein muss hingegen das Wunsch- und Wahlrecht.
- 1.4. Das heißt: Neben den allgemeinpädagogisch und inklusiv ausgerichteten Organisationen / Strukturen wird es weiterhin „Ausnahmen“ im Sinne sonderpädagogischer Strukturen geben. Diese sonderpädagogischen Systeme sollen geeignet sein, die Bedarfe von Menschen, die infolge ihrer Besonderheiten hoch individuelle Unterstützungen und Rahmenbedingungen benötigen, zu erfüllen.
- 1.5. Sofern auch sonderpädagogische Systeme das Angebot bereichern, sollen diese jedoch ihrerseits grundsätzlich auch inklusiv angelegt werden. Damit gilt: Alle Kindertagesstätten, alle Schulen, alle Einrichtungen der Erwachsenenbildung arbeiten in Zukunft in Baden-Württemberg inklusiv. Dadurch soll das Verbleiben der Kinder und Jugendlichen in den Regionen möglich gemacht werden.
- 1.6. Übergänge zwischen den Einrichtungen und Strukturen sind konzeptionell zu planen und zu erleichtern.
- 1.7. Alle Einrichtungen für Erziehung und Bildung sind mittels „angemessener Vorkehrungen“ barrierefrei zu entwickeln.
- 1.8. Für alle Erziehungs- und Bildungssysteme sind Standards für Inklusion zu entwickeln, die für die Bildungseinrichtungen Orientierung bieten und die Gesamtentwicklung in Baden-Württemberg evaluieren lassen.



- 1.9. In den inklusiven Systemen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Mitbestimmungs- und Mitwirkungsregularien für Eltern und Schülern die Menschen mit Behinderung und ihre Vertreter ausreichend berücksichtigen.

## **2. Inklusionsfördernde Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen (Null bis drei und drei bis sechs Jahre)**

- 2.1. Alle Kindertagesstätten (öffentlich oder privat) nehmen - unabhängig vom Träger - prinzipiell Kinder mit Behinderung auf und entwickeln sich im Sinne der Inklusion weiter.
- 2.2. Die Kindertagesstätten sind innerhalb des Gemeinwesens Anlaufstellen für Inklusion. Sie schulen die lebenspraktischen Fähigkeiten. Sie übernehmen Teilaufgaben der Frühförderung und arbeiten mit den Frühförder- und Beratungsstellen und den Eltern eng zusammen.
- 2.3. In allen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung erhalten Kinder mit Behinderung inklusiv, unbürokratisch und kostenlos die für sie notwendigen Formen ergänzender persönlicher Förderung durch Inklusionsfachkräfte, Assistenz und technische Hilfsmittel/Vorkehrungen.
- 2.4. Der Orientierungsplan für Kindertageseinrichtungen wird gemeinsam mit den Eltern im Sinne der Inklusion vollständig und systematisch umgesetzt.
- 2.5. Die Personalausstattung in den Einrichtungen für Kindertagesbetreuung ist im Blick auf den Inklusions- und Teilhabeanspruch weiter (unabhängig von Träger und Standort) zu differenzieren. Der Personalschlüssel ist bedarfsgerecht anzupassen. Die primäre Fokussierung auf das Pädagogische ist zu überwinden. Alle der Inklusion dienenden Personen sind Teil eines interdisziplinär denkenden Teams.
- 2.6. Das Verfahren zur individuellen Bereitstellung von Inklusionsfachkräften und Assistenten in Kindertagesstätten ist zu vereinfachen (Transparenz), der Einsatz solcher Begleitungen muss für die Nutzer bzw. Eltern kostenlos sein.
- 2.7. Inklusionspädagogik, sonderpädagogische Kompetenzen und Kenntnisse im Bereich der Entstehung von Behinderungen, der Hilfe für Kinder mit Behinderung und des Umgangs mit ihnen sind wichtige und prüfungsrelevante Bestandteile aller Ausbildungsgänge für Fachkräfte der Erziehung und Bildung. Alle Fachkräfte werden mit Blick auf die Umsetzung inklusiver Konzepte umfassend ausgebildet, weitergebildet und im Prozess ihrer Arbeit gefördert. Die Zusammenarbeit von Erziehungskräften und Assistenzen sowie speziellen Inklusionsfachkräften muss durch gemeinsame Schulungen und Supervision gestützt werden.  
Eltern und Elternvertreter müssen in die Entwicklung der Schulungskonzepte eingebunden werden.
- 2.8. Kindertagesstättenplanung sollte nicht nur in Einzelgemeinden, sondern gemeindeübergreifend erfolgen. Für alle Kinder in Kindertagesstätten muss ein für die Kinder geeigneter Hol- und Bringdienst realisiert werden.

- 2.9. Es ist Aufgabe der Träger (gegebenenfalls gemeindeübergreifend), dafür zu sorgen, dass im Sozialraum der Kinder Kindertagesstätten bedarfsgerecht und barrierefrei ausgestattet sind und besondere Einrichtungen und Räume zur temporären Einzelförderung vorgehalten werden.
- 2.10. Die individuelle Nutzung inklusiver Systeme (inklusive Gemeinschaftskindertagesstätten oder inklusive Sonderkindertagesstätten) ist an das Wunsch- und Wahlrecht gebunden. Die Entscheidung darf für die Familien nicht zu finanziellen Nachteilen führen. Die lokale Planung muss frühzeitig mit den betroffenen Eltern in Kontakt treten.

### **3. Inklusionsfördernde Maßnahmen in allgemeinbildenden Schulen**

- 3.1. Im schulischen Bereich ist Inklusion ein „Gebot“ sowohl für allgemeinbildende Schulen (Schularten) als auch für bestehende Sonderschulen.  
Alle Schulträger (öffentlich und privat), Schularten und Schulstufen nehmen prinzipiell Kinder und Jugendliche mit Behinderungen auf und entwickeln sich prinzipiell im Sinne der Inklusion weiter.
- 3.2. Alle Ausbildungen/Studiengänge für Lehrer müssen das Thema Inklusion in seiner ganzen Breite prüfungsrelevant aufnehmen.
- 3.3. Alle schulischen Bildungs- und Lehrpläne werden im Sinne inklusiver Pädagogik fortgeschrieben.
- 3.4. Es ist Aufgabe jeder Schule, die lebenspraktischen Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen weiterzuentwickeln.
- 3.5. Die Stundendeputate und die Klassenstärken sind an die steigende Individualisierung des Angebots anzupassen. Das Zwei-Lehrer-Prinzip soll ausgebaut werden. Beim Klassenteiler müssen die Grade der Vielfalt in den Klassen berücksichtigt werden.
- 3.6. In allen Schulen erhalten Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (unbürokratisch und kostenlos) personelle Assistenz und die notwendigen technischen Hilfsmittel. Die individuelle Assistenz an Schulen muss bedarfsgerecht ausgebaut werden. Der Einsatz individuell tätiger Assistenten wie auch technischer Hilfsmittel muss unbürokratisch und für die Eltern kostenlos erfolgen.
- 3.7. Alle am Bildungsprozess der Kinder und Jugendlichen beruflich Beteiligten werden im Blick auf die Umsetzung inklusiver Konzepte ausgebildet, geschult und gefördert. Neben Lehrern sind dies in den künftig generell inklusiven Bildungseinrichtungen Inklusionspädagogen, Sonderpädagogen, Assistenten, medizinische und therapeutische Begleiter.
- 3.8. Bedarfsgerechter barrierefreier Bau und Umbau von Schulgebäuden durch die Schulträger.  
Bereitstellung von Räumlichkeiten für temporäre Einzelförderung.  
Erweiterung der Schulbaurichtlinien im Blick auf inklusive Schulen durch das Land.
- 3.9. Im Blick auf Strukturen, Abläufe, Kommunikation, Lehrmittel, Lernmittel sowie Räume sind verschiedenartige Bedarfe und Ressourcen von Kindern und Jugendlichen zu beachten. Nachteile sind auszugleichen.

- 3.10. In den Zulassungs- und Prüfungsordnungen müssen für Schüler mit Behinderungen wirksame Formen der Gleichstellung und des Nachteilsausgleichs vorgesehen werden.
- 3.11. Um das Wunsch- und Wahlrecht von Eltern und älteren Schüler zu qualifizieren, sind diese in allen Phasen des Bildungsweges unabhängig fachlich zu beraten. Diese Empfehlung ist nicht bindend. Die Übergänge sind so zu gestalten, dass spätere Korrekturen möglich sind.
- 3.12. Eltern und Elternvertreter sowie Schüler und Schülervertreter und Vertreter des Fachpersonals sind an der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation inklusiver Konzepte zu beteiligen.

#### **4. Berufliche Bildung<sup>1</sup>**

- 4.1. Berufliche Ausbildungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung sind in (dualer) betrieblicher und überbetrieblicher sowie in schulischer Form jeweils inklusiv zu gestalten und zu gewährleisten.
- 4.2. Die Inklusionsbeiräte im Ausbildungsbereich größerer Betriebe mit integrierten Ausbildungsabteilungen, der Innungen, der Kammern und der Berufsschulen fördern die Weiterentwicklung inklusiver Ausbildungen und deren Erfolg. Sie bilden regionale Kompetenzzentren für inklusive berufliche Ausbildung. Alle am beruflichen Integrations- und Inklusionsprozess Beteiligten müssen intensiv zusammenarbeiten.
- 4.3. Es müssen weitere Anreize zu Selbstverpflichtungen von Unternehmen in der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung und bei gemeinnützigen Trägern zur Ausbildung von Jugendlichen mit und ohne Behinderungen entwickelt werden.
- 4.4. Die Ausbildung/das Studium von Lehrern an beruflichen Schulen und von Ausbildern in betrieblichen Systemen muss das Thema Inklusion in allen Facetten aufnehmen.
- 4.5. Betriebliche und überbetriebliche Ausbildungsstätten sind barrierefrei umzubauen. Barrierefreie Wohnmöglichkeiten für Auszubildende sollen weiterentwickelt und gefördert werden.

Unterschiedliche Meinungen:

Uneinig waren sich die Anwesenden in der Frage, ob wir weiterhin besondere berufliche Ausbildungsgänge für lernschwache Kinder und Jugendliche und / oder eher den Ausbau zertifizierter Teilqualifikationen brauchen.

Einig war man sich nur dahingehend:

Modellprojekte und ihre Evaluation müssen besser bekanntgemacht und breiter evaluiert werden.

---

<sup>1</sup> Vgl. auch Ausführungen unter IV.4.

## **5. Inklusives Studieren**

- 5.1. Barrierefreies Studieren ist, entsprechend dem Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom April 2009 „Eine Hochschule für alle“, an allen Hochschulen und Universitäten zu gewährleisten.
- 5.2. Bei beschränkten Studienplatzvergaben sind Nachteilsausgleiche für Bewerber mit Behinderungen vorzusehen.
- 5.3. Hochschulen sind baulich, im Raumprogramm sowie in der Ausstattung auf inklusives Studium und die Differenzierungsbedarfe der unterschiedlichen Behinderungsarten auszurichten.
- 5.4. Barrierefreie Wohnmöglichkeiten für Studierende an den Hochschulorten sind auszubauen.
- 5.5. Inklusionsbeauftragte der Hochschulen und Universitäten sind durch Inklusionsbeiräte aus der Studentenschaft zu unterstützen.
- 5.6. In allen Studiengängen müssen für Studierende mit Behinderung wirksame Formen der Gleichstellung und des Nachteilsausgleichs bei Eingangsprüfungen und in den Studien- und Prüfungsordnungen geschaffen werden.
- 5.7. Alle Studiengänge müssen im Blick auf die jeweils angestrebten Berufsbilder das Thema „Inklusion“ bearbeiten.
- 5.8. Die Fortbildung von Hochschullehrern muss das Thema „Inklusion“ verbindlich aufnehmen.
- 5.9. Die Studienförderungen für Studierende mit besonderen Begabungen müssen ein inklusives Konzept bei der Bewerberauswahl sowie bei der Fortbildung der Stipendiaten entwickeln.

## **6. Lokale und regionale Erwachsenenbildung**

- 6.1. Träger der lokalen und regionalen Erwachsenenbildung müssen sowohl ihr Programm inklusiv erweitern als auch ihren Unterricht barrierefrei gestalten.
- 6.2. Die Kompetenzen pädagogischer Mitarbeiter in der Erwachsenenbildung müssen im Blick auf inklusive Pädagogik (weiter-) entwickelt werden.
- 6.3. Ein ausreichendes Angebot an persönlicher und technischer Assistenz ist vorzuhalten beziehungsweise muss seitens der Erwachsenenbildungsträger barrierefrei akquiriert und eingesetzt werden können. Die Kosten müssen den Erwachsenenbildungsträgern ersetzt werden.
- 6.4. Das barrierefreie Angebot der Erwachsenenbildung vor Ort muss wiederum barrierefrei in die Öffentlichkeit gebracht werden.

#### Unterschiedliche Meinungen:

Eine generelle Verpflichtung der Erwachsenenbildungsträger wurde, angesichts der sehr unterschiedlichen Ausgangsbedingungen der einzelnen Träger, teilweise kritisch gesehen. Vor allem die Dozentenstruktur ließe eine generelle Normierung im Sinne der Inklusion kaum zu. Daher wurde zunächst Wert auf 6.5. und 6.6. gelegt.

- 6.5. Die Ergebnisse der Modellprojekte „Erwachsenenbildung und Inklusion“ in Baden-Württemberg (Kultusministerium) sind öffentlich zu diskutieren. Das Programm ist in die Fläche zu bringen. Die Erwachsenenbildungsträger sind mit Blick auf die Umsetzung der Erkenntnisse der Modellversuche finanziell besser auszustatten.
- 6.6. Es sind für die Anerkennung als Träger der Erwachsenenbildung realitätsangepasste, bedarfsorientierte inklusive Mindeststandards zu formulieren.
- 6.7. Einrichtungen der Erwachsenenbildung sind, entsprechend ihrer inklusiven Angebotsstruktur, zusätzlich zu fördern.

### **7. Generelle Aspekte eines barrierefreien Erziehungs- und Bildungssystems: Hinkommen, Reinkommen, Klarkommen**

- 7.1. In den Gemeinden und Regionen ist intensiv am kontinuierlichen Abbau baulicher und verkehrstechnischer Barrieren (Anfahrt, Einbau von Fahrstühlen, Funktionsräumen, Rückzugsräumen), an der barrierefreien Ausstattung der Einrichtungen, barrierefreien Gestaltung von Kommunikations- und Informationssystemen (z.B. Symbole, leichte Sprache, Gebärdensprache, Zwei-Sinne-Prinzip) - hinkommen, reinkommen, klarkommen - zu arbeiten.
- 7.2. Sowohl innerhalb der Systeme wie auf dem Weg zur Bildungseinrichtung und bei externen Aufenthalten sind individuell angepasste, bedarfsgerechte Assistenzleistungen und bedarfsgerechte technische Hilfsmittel umfassend und unbürokratisch zu gewähren.
- 7.3. Alle Inklusionsprozesse sind unter Beteiligung von Fachkräften, Eltern, Kindern, Jugendlichen laufend zu evaluieren. Innovative Prozesse sind zu sichern.
- 7.4. Alle im Bildungsbereich Tätigen sind für das Zusammentreffen von unterschiedlichen Nachteilen und so genannten Multiproblemsituationen zu sensibilisieren.
- 7.5. Geeignete Instrumente und unabhängige Beratungssysteme und -prozesse zur möglichst durchgängigen Feststellung der individuellen Ressourcen und des individuellen Unterstützungsbedarfs sind unter Beachtung des Persönlichkeits- und Datenschutzes zu entwickeln.
- 7.6. Die Übergänge zwischen den Systemen bedürfen besonderer Aufmerksamkeit. Das Überleitungsmanagement muss die besonderen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen.

### III. Maßnahmenvorschläge für das Handlungsfeld Wohnen und Wohnumfeld

#### 1. Leitziele zum selbstbestimmten Vorgehen

- 1.1. Das Wohnen (wo, wie, mit wem, in welcher Nachbarschaft, zu welchem Preis) ist für alle Menschen ein wesentliches Element gleichberechtigter Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (Wohnen als Primärbedürfnis, als Persönlichkeitsrecht). Angesichts der hohen Bedeutung des Wohnens (individuelles Grundbedürfnis) sollen sich alle Menschen für eine Wohnform sowie für ein Wohnumfeld und deren Nutzung als Einzelner, Paar, als Teil einer Kleingruppe oder Wohngemeinschaft selbstbestimmt entscheiden können.
- 1.2. Die UN-Behindertenrechtskonvention wird so verstanden, dass Menschen mit Behinderung entsprechend ihren alters- und fähigkeitsbedingten Möglichkeiten und Wünschen in gemeindeintegrierten Wohnungen selbstbestimmt alleine oder mit Menschen ihrer Wahl, ohne Hilfe oder unterstützt leben und ihre Wohnungen und ihr Wohnumfeld in ihren Städten, Gemeinden und Quartieren als Bürger, Haus- und Quartiersnachbarn barrierefrei nutzen können.
- 1.3. Angesichts der Vielfalt der Möglichkeiten der einzelnen Menschen und der Unterschiedlichkeit ihrer Erfahrungen spielt somit die konzeptionelle Zusammenarbeit von förderndem Staat, Wohnungswirtschaft, freien Trägern der Behindertenhilfe, Verantwortlichen im Sozialraum eine wichtige Rolle. Wohnen und Versorgung der Menschen mit Behinderungen müssen individuell und hochflexibel zusammgeführt werden können.
- 1.4. Dazu müssen unterstützende Angebote ambulanter Versorgung und deren Rahmenbedingungen (Flexibilität, Zugänglichkeit, Kosten und Orientierung) dringend weiter ausgebaut und individualisiert werden.  
Ein bestehender hoher individueller Versorgungsbedarf darf nicht zwangsläufig zu einer stationären Versorgung führen.

#### Unterschiedliche Meinungen:

Mit Blick auf die immer wiederkehrende Frage, ob es notwendig ist, auch künftig „Heime“ im klassischen Sinn vorzuhalten, vor allem für Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen oder auch schweren psychischen Erkrankungen, gab es verschiedentlich konfliktreiche Auseinandersetzungen. Mehrheitlich wurde die Priorisierung des Landes-Behindertenrats, die beim betreuten Wohnen in der Gemeinde lag, bestätigt. Andererseits haben nicht nur die Träger von Komplexeinrichtungen, sondern vor allem auch Eltern schwerbehinderter Kinder, in einzelnen Fällen auch Bewohnern von Heimen, die Möglichkeit betont, in Heimen nicht nur sicher, sondern auch individuell selbstbestimmt leben zu können. Umgekehrt sollte die Bewohnerorientierung außerhalb der Heime durch entsprechenden Ausbau von ambulanten Angeboten gestärkt werden.

Betont wurde, dass beim Wohnen wie beim Arbeiten und bei der schulischen Versorgung die positiven Entwicklungen der vergangenen Jahrzehnte nicht einfach „weggeworfen werden“ dürften und dass Wunsch- und Wahlrecht wichtig seien und somit neben der inklusiven Alternative unter Lebensbedingungen der Vielfalt auch das Leben unter Gleichen möglich sein sollte. Wie lange ein solches Nebeneinander von Wohnformen existieren sollte und ob das Nebeneinander nicht eine zeitliche Begrenzung bräuchte, wurde nicht diskutiert.

## **2. Maßnahmen zur barrierearmen und generationenfreundlichen Wohnungspolitik mithilfe der Bundes- und Landesebene**

- 2.1. Das Bundesbaurecht, das Landesbaurecht und das Bauverwaltungsrecht müssen unter Beteiligung von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen und bereits vorhandenen Experten im Blick auf einerseits Hemmnisse, andererseits Impulse hinsichtlich der Leitziele Barrierefreiheit, Teilhabe und Inklusion zeitnah überarbeitet werden.
- 2.2. Vor dem Hintergrund der Alterung unserer Gesellschaft und der Transformation der Behindertenhilfe muss der barrierefreie Wohnungsbestand sowohl im privaten wie auch im öffentlichen Sektor deutlich erhöht werden. Best-Practice-Beispiele müssen besser bekanntgemacht werden.
- 2.3. Die Inklusionsthematik muss in den großen städtebaulichen Programmen von Bund und Land (z.B. Soziale Stadt, Bundes- und Landesgartenschauen usw.) noch bessere Berücksichtigung finden. Menschen mit Behinderung müssen bei den Ausschreibungen wirksam berücksichtigt werden.
- 2.4. Mit Blick auf alle Menschen mit niedrigem Einkommen und die derzeitigen Strukturen des Wohnungsangebots ist ein neues Programm für einen öffentlich geförderten Wohnungsbau mit einer gezielt barrierefreien Komponente dringend erforderlich.
- 2.5. Wohnungsbauträger in öffentlicher oder genossenschaftlicher Hand sollen in besonderer Weise den barrierefreien Wohnungsmarkt stützen.
- 2.6. Für den privaten Sektor (Bauherren, private Wohnbauunternehmen und Investoren) sollten besondere Anreize geschaffen werden, barrierefrei zu bauen. Das gilt für Neubau, Renovierung und Sanierung gleichermaßen.
- 2.7. Über die wohnungspolitischen Förderprogramme, die barrierefreies Wohnen stützen, müssen Informationsmaterialien erstellt werden, die ihrerseits barrierefrei sind.
- 2.8. Im Rahmen der investiven Förderung in der Behindertenhilfe muss ein schrittweiser Wandel von der Objektförderung hin zur Subjektförderung, d.h. eine Orientierung an den Bedarfen und Bedürfnissen des Einzelnen, stattfinden. Zumindest soll eine Balance zwischen Objekt- und Subjektförderung gefunden werden.
- 2.9. Im Land Baden-Württemberg werden die Erfahrungen mit unterschiedlichen neuen Wohnformen für Menschen im Alter und Menschen mit Behinderungen systematisch aufbereitet und weiterentwickelt.
- 2.10. Im Land Baden-Württemberg wird das vielfältige Angebot von ambulanten Unterstützungs- und Assistenzleistungen zum inklusiven Leben in den Gemeinden entbürokratisiert, weiterentwickelt, gefördert und finanziert
- 2.11. Die Ausbildungen und Studiengänge von Architekten und Bauhandwerk müssen das Thema „Barrierefreiheit“ deutlich intensiver und prüfungsrelevant aufnehmen.

### **3. Maßnahmen auf kommunaler Ebene**

- 3.1. Von den Gemeinden muss die barrierefreie Planung und Gestaltung des öffentlichen Raums unter Beteiligung der Bürgerschaft vorangetrieben werden. Leerstände in den Ortsmitten und Ausweisung von Neubaugebieten sind zu nutzen.
- 3.2. Barrierefreie Informations-, Kommunikations- und Leitsysteme sind in der Stadt- und Ortsplanung und Stadt- und Ortsentwicklung dringend zu schaffen.
- 3.3. Inklusive Konzepte für gemeinsam genutzte Plätze, Quartiere und Nachbarschaften müssen überall Teil der Stadt- und Gemeindeentwicklung werden.
- 3.4. Der Ausbau der Beratung von Eigentümern mit Blick auf barrierefreien Neu- und Umbau seitens der Gemeinden, Banken und Sparkassen muss erfolgen.
- 3.5. Der Ausbau kommunaler Wohnungsberatung und Wohnungsvermittlung für Wohnungssuchende im Blick auf barrierefreies und inklusives Leben und Wohnen ist, auch im Rahmen von Internetbörsen, zu realisieren.
- 3.6. Infrastrukturangebote und haushaltsnahe Dienste für die Allgemeinheit werden so geplant bzw. verbessert, dass sie von allen Menschen barrierefrei genutzt werden können.
- 3.7. Kommunale Wohnbauträger und Wohnbaugenossenschaften mit öffentlicher Beteiligung stehen mit Blick auf inklusiven Wohnbau und inklusive Wohnungsvergabe in einer besonderen Verantwortung und arbeiten hier mit den Sozialbehörden zusammen.
- 3.8. Die Gemeindeverwaltungen und die Räte werden durch kommunale Behindertenräte unterstützt.
- 3.9. Auf der lokalen Ebene (Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbände) muss sich das Bauhandwerk im Rahmen einer freiwilligen Kooperation und in Kooperation mit den Bauämtern der Städte, der Gemeinden und der Landkreise laufend zum Thema „Wohnen und Barrierefreiheit“ weiterbilden und diesbezüglich gegenseitig beraten.
- 3.10. Je flexibler und individueller die Wohnsituation der Menschen mit Behinderung im Gemeinwesen ist, desto differenzierter kommt das nähräumliche Angebot an sozialen, therapeutischen und pflegerischen Hilfen und Beratung in den Blick. Hier nimmt der Bedarf an lokalen oder gemeindeübergreifenden Fachberatungen zu.



## 4. Beitrag zur Wohnungsförderung durch die Träger der Behindertenhilfe und Wohnungswirtschaft

- 4.1. Die Vielfalt von menschlichem Sein und die unterschiedlichsten Formen von Behinderung implizieren eine hohe Unterschiedlichkeit an Bedarfen des Wohnens und Zusammenlebens. Freie Träger der Behindertenhilfe haben ebenso einen Entwicklungs- und Konversionsauftrag wie die Kommunen und die Wohnungswirtschaft.
- 4.2. Im Zusammenhang mit ihrem Konversionsauftrag sind Träger der Behindertenhilfe aufgefordert, nicht nur eigene Konzepte der Verkleinerung ihres Wohnungsbestands voranzutreiben, sondern sich offen und aktiv mit ihrem Angebot „Wohnen“ in inklusiven Gemeindeentwicklungsprogrammen einzubringen.
- 4.3. Seitens der ambulanten bzw. offenen Hilfen müssen zudem die Konzepte zur gemeinwesenorientierten Unterstützung von Menschen im kommunalen Lebensfeld professionalisiert werden.
- 4.4. Ein Förderprogramm für das vernetzte planerische Vorgehen von Städten und Gemeinden, freien Trägern der Behindertenhilfe, der Eingliederungshilfe und Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen sowie der Wohnungswirtschaft sollte die gemeinsam verantwortete und realisierte Konversion der Behindertenhilfe voranbringen.

Unterschiedliche Meinungen:

Die Frage, ob Träger der Behindertenhilfe als Lobby für Menschen mit Behinderung angesehen werden können, ob sie also „Anwälte“ für Menschen mit Behinderung sind oder nur Lobbyisten in eigener Sache, wurde unterschiedlich beantwortet.

Einhellig waren die Teilnehmer der Regionalkonferenzen jedoch der Meinung, dass es in unserem subsidiären System keine ambulante Unterstützung der Menschen mit Behinderung gibt ohne die Kompetenz und Angebotsstruktur der Träger. Diese müssen bei der Konversion der Behindertenhilfe wegen dieser Kompetenz, aber auch wegen ihrer Betroffenheit, zum Beispiel der hohen Zahl von Arbeitsplätzen in diesem Bereich, von Ländern und Bund dringend unterstützt werden und ihre Einbindung in vernetzte Verantwortungsgemeinschaften müsse gefördert werden.

Dasselbe gilt für die Wohnungswirtschaft.

## IV. Maßnahmenvorschläge für das Handlungsfeld Arbeit

### 1. Leitziele

- 1.1. Die Beratung von Menschen mit Behinderung mit Blick auf Ausbildung, Arbeit und Beruf muss insgesamt transparenter, besser vernetzt und koordiniert werden. Ausbildung, Arbeit und Beruf sollen die gesellschaftlichen Inklusionschancen der Menschen mit Behinderung erhöhen.

#### Unterschiedliche Meinungen:

In den Arbeitsrunden zum Thema Arbeit war durchgängig immer wieder die Frage strittig, ob es neben dem allgemeinen (ersten) Arbeitsmarkt weiterhin geschützte Arbeitsverhältnisse geben soll bzw. muss. Hier gab es in der Einstellung deutlich unterschiedliche Meinungen vor allem zwischen den Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung und ihren Vertretern und Menschen mit Körperbehinderung oder Sinnesbehinderungen. Die Mehrzahl der Anwesenden war der Auffassung, dass beide Grundformen des Arbeitens erhalten werden sollten. Jedoch müsse mehr getan werden für die Übergänge und für die Rechte und die Gleichstellung der Menschen in den beschützten Arbeitsformen (z.B. Einkommen, sozialversicherungsrechtlicher Status und Mitbestimmung). Insofern sollten die im Bericht nebeneinandergestellten Formen keine echten alternativen Grundpositionen darstellen, sondern Elemente eines Gesamtsystems „Arbeit für alle Menschen“ und/oder „Recht auf Arbeit“ sein.

- 1.2. Gerechtigkeit im Bereich von Bildung und Arbeit setzt einheitliche Verfahren der Feststellung von Ressourcen, Potenzialen und Fähigkeiten voraus, die als Grundlage individueller Förderung gebraucht werden können. Die Entwicklung individueller Förderpläne muss interdisziplinär und unabhängig erfolgen.

#### Unterschiedliche Meinungen:

Individuelle Förderpläne sind eine Empfehlung des Landes-Behindertenbeirats (Pt. 4 Kapitel Arbeit). Hier wurde bei den Regionalkonferenzen von Beteiligten deutlich gewarnt, dass leistungsbezogene Differenzierung Ausgangspunkt für „getrennte Wege und Angebote“ sein kann und dies in Widerspruch zur UN-Behindertenrechtskonvention steht.

- 1.3. Das persönliche Budget soll als Grundlage für das Leben der Menschen mit Behinderung sowohl im Sozialraum als auch im Schutz von Einrichtungen weiter ausgebaut werden, um dem Wunsch- und Wahlrecht der Menschen besser zu entsprechen.

### 2. Allgemeiner Arbeitsmarkt

- 2.1. In Baden-Württemberg sollen alle Menschen, die sich dies wünschen und die dazu individuell und/oder durch entsprechende Förderung in der Lage sind, in Betrieben und Institutionen des allgemeinen Arbeitsmarktes arbeiten und Arbeit finden können.
- 2.2. Regional gut erreichbare unabhängige Fachdienste für Integration sollen weiter gestärkt werden, um alle Menschen mit Behinderung individuell bei der Berufsvorbereitung, der Integration in den ersten Arbeitsmarkt oder bei der Rückgliederung zu unterstützen und sie zu begleiten.

- 2.3. Die ungewollte frühe Verrentung muss ein absoluter Ausnahmefall sein. Bei erworbenen Behinderungen müssen Wiedereingliederungsmaßnahmen (in der Regel und sofern gewünscht) das Verbleiben im Betrieb gewährleisten.
- 2.4. Die Möglichkeiten, das Interesse und die Verpflichtung des allgemeinen Arbeitsmarktes, Menschen mit Behinderung mithilfe individueller und maßgeschneiderter Konzepte in die allgemeinen Arbeitsprozesse zu integrieren, müssen erheblich erweitert werden.
- 2.5. Dazu muss für die Betriebe die Ausgleichsabgabe in ihrer Höhe ein stärkerer Anreiz als bisher sein, Menschen mit Behinderung einzustellen.
- 2.6. Betriebe werden intensiv über angemessene Vorkehrungen zur Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Menschen mit Behinderung aufgeklärt. Die Kosten für diese Vorkehrungen werden den Betrieben erstattet.
- 2.7. Das Bewusstsein für die gesellschaftliche und individuelle Wichtigkeit der Schaffung barrierefreier Arbeitsplätze und Arbeitsmittel in einer inklusiven, demografiefesten Gesellschaft muss (bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Arbeitgebervertretungen, aber auch bei Arbeitnehmervertretungen) intensiv weiter gefördert werden.
- 2.8. Wirtschaftsunternehmen, gemeinnützige Unternehmen, Behörden und andere Arbeitsstellen sollen im Hinblick auf die modellhafte Schaffung von guten Rahmenbedingungen zur besseren Barrierefreiheit, Inklusion und Teilhabe unterstützt werden. Es muss eine Kultur des „Best Practice“ entstehen und landesweit bekannt gemacht werden.
- 2.9. Diskriminierungsfreie Bewerbungsverfahren sind zu fördern.
- 2.10. Individuelle Arbeitswünsche und individuelle Möglichkeiten zur Arbeit müssen umfassend analysiert, festgestellt und durch persönliche und technische Assistenz unterstützt bzw. gefördert werden.
- 2.11. Die Formen persönlicher Assistenz im Ausbildungs- und Arbeitsbereich (z.B. Jobcoaches, Mentoren) müssen differenziert weiterentwickelt werden. Sie sind bei Bedarf und Wunsch ohne Kosten für die Nutzer zu gewähren.
- 2.12. Alle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeitenden Menschen müssen wenigstens den (jeweiligen) gesetzlichen oder tariflichen Grundlohn erhalten. Gegebenenfalls ist dem Betrieb eine Differenz zum jeweiligen Grundlohn auszugleichen.
- 2.13. Nach dem Übergang des Arbeitnehmers von einem geschützten zum allgemeinen Arbeitsmarkt muss der Arbeitnehmer eine ausreichend lange Zeit arbeitsrechtlich (Probezeit, Rückzugszeit) abgesichert werden.
- 2.14. Alle Eingliederungsvorkehrungen und Eingliederungszuschüsse müssen auf Dauer gewährt werden, wenn Behinderungen dauerhaft bestehen (müssen so lange gewährt werden, wie die Behinderungen bestehen).
- 2.15. Wettbewerbe zum inklusiven Unternehmen sollten fortgeführt werden.

### 3. Geschützter Arbeitsmarkt

- 3.1. Neben dem allgemeinen Arbeitsmarkt gilt es, ein differenziertes geschütztes Arbeitsplatz- und Beschäftigungsangebot zu erhalten, dieses aber auch weiterzuentwickeln. Es soll den Wünschen und Möglichkeiten derjenigen Menschen gerecht werden, die nicht, noch nicht, nicht mehr oder nicht auf Dauer auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können oder wollen.
- 3.2. Integrationsfirmen, selbstverwaltete Arbeits- und Wirtschaftsstrukturen sowie Sozialgenossenschaften im Arbeitsbereich sollen gestärkt werden, auch wenn die Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt das erste Ziel bleibt.
- 3.3. Alle Menschen, die in Werkstätten für behinderte Menschen, aber auch in Förder- und Betreuungsgruppen beschäftigt sind, müssen dort ihren Lebensunterhalt durch ihre Arbeit und Tätigkeit sichern können. Sie müssen auch hier mindestens Grundlöhne erhalten und sozialversicherungsrechtlich mit anderen Arbeitnehmern gleichgestellt sein. Auch hier müssen dem Träger des Förderbereichs Differenzen ausgeglichen werden.
- 3.4. Für Menschen mit schweren und schwersten Mehrfachbehinderungen ist der Förder- und Betreuungsbereich im Blick auf Durchlässigkeit zu Werkstätten für behinderte Menschen partiell weiterzuentwickeln.
- 3.5. Die Mitbestimmungsrechte der in den Werkstätten und Förderbereichen Tätigen sind zu erweitern. Folgende Alternativen wurden genannt:  
Alternative 1: Mitarbeitervertretungen, Betriebsräte und die Mitbestimmung in den Werkstätten sind langfristig zusammenzuführen.  
Alternative 2: Werkstatträte sind zu echten Mitbestimmungsorganen der Arbeitnehmer weiterzuentwickeln.  
Alternative 3: Es muss in jeder Werkstatt möglich sein, einen Wirtschaftsausschuss unter Beteiligung der Mitarbeiter einzurichten.

#### Unterschiedliche Meinungen:

Es wurde intensiv und kontrovers die Frage diskutiert, ob Förderbereiche / Fördergruppen überhaupt erhalten bleiben sollen. Ein Großteil der Beteiligten an den Regionalkonferenzen legte vor allem Wert auf die Gleichstellung beider Gruppen (Mitarbeiter in Werkstätten für behinderte Menschen und Mitarbeiter in Fördergruppen) mit Blick auf die Tatsache, dass beide Gruppen „Arbeit“ leisten. (Diese) Arbeit soll generell entlohnt werden und die Entlohnung soll lebensunterhaltssichernd sein.

## 4. Berufliche Ausbildung<sup>2</sup>

- 4.1. Auszubildende Unternehmen sollen dabei unterstützt werden, Menschen mit Behinderung (Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderung) durch individuelle Begleitung im Ausbildungsprozess eine anerkannte Ausbildung (ggf. auch in einem gestuften Prozess) zu ermöglichen.
- 4.2. Berufsbildungswerke und Berufsförderungswerke müssen weiterentwickelt und geöffnet werden. Eine Zusammenführung der unterschiedlichen beruflichen Ausbildungsstrukturen muss erprobt und geprüft werden.
- 4.3. Um die Integration in die allgemeine Erwerbsarbeit chancenreicher zu gestalten, müssen neue Berufsbilder und modulare Ausbildungen entwickelt und gefördert werden. Die berufliche Ausbildung in Werkstätten für behinderte Menschen muss in ihrer Wertigkeit erhöht werden.
- 4.4. Abschlüsse, die im allgemeinen Ausbildungsbereich und solche, die im geschützten Ausbildungsbereich erworben werden, sind gegenseitig anzuerkennen. Transparenz und Einheitlichkeit sind dafür zu schaffen.
- 4.5. Die für die berufliche Ausbildung von Menschen mit Behinderung bereits erfolgreich entwickelten und positiv evaluierten Modelle sind zeitnah vergleichend zu dokumentieren und umzusetzen.
- 4.6. Berufliche Weiterbildung ist für alle Arbeitnehmer, gleich an welchem Arbeitsplatz sie tätig sind, zu ermöglichen und zu fördern.

---

<sup>2</sup> Vgl. auch Ausführungen unter I.4.

# V. Maßnahmenvorschläge für das Handlungsfeld Gesundheit

## 1. Leitziele

- 1.1. Ziel einer Gesundheitspolitik, die der UN-Behindertenrechtskonvention entspricht, ist eine bezahlbare, wohnortnahe, barrierefrei nutzbare und der Komplexität der gesundheitlichen Situation der Menschen mit Behinderung individuell entsprechende Gesundheitsversorgung. Dabei gilt es, die Prinzipien der Barrierefreiheit und Teilhabe gleichermaßen in der Beratung, Prävention, Diagnose, Pflege, Habilitation und Rehabilitation umzusetzen. Die spezifischen Belange, die aufgrund von individuellen Beeinträchtigungen, kulturellen Bedingungen und Geschlechterdifferenzen bestehen, sind zu berücksichtigen. Ebenso die individuell unterschiedlichen Bedarfe von Menschen mit verschiedenen (geistigen, seelischen, körperlichen und Sinnes-) Behinderungen.
- 1.2. Leben und Zusammenleben im lokalen Umfeld setzt also voraus, dass die dortigen Systeme im Gesundheitsbereich sich auch auf die besonderen Bedarfe chronisch kranker, oft multimorbider Menschen einstellen. Vor allem die ländliche Versorgungslandschaft jedoch leistet dies bislang noch nicht. Ihre notwendige Reform findet zudem vor dem Hintergrund bereits bestehender und zunehmender Schwierigkeiten (demografischer Wandel, Finanzierungsprobleme, Verschlechterung der Versorgungslage in ländlichen Räumen usw.) statt.
- 1.3. In die Ausbildung und Studiengänge für im Gesundheitsbereich Tätige, aber auch in die Fortbildung der im Gesundheitsbereich Tätigen ist das Thema „Gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderung“ unbedingt umgehend prüfungsrelevant aufzunehmen.

## 2. Maßnahmen zur rechtlichen und verfahrensmäßigen Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im und beim Zugang zum Gesundheitswesen

- 2.1. Die Landesregierung setzt sich ein  
für ein eigenständiges Bundesleistungsgesetz mit einem einkommens- und vermögensunabhängigen Bundesteilhabegeld,  
für die Sicherstellung des gleichberechtigten, nicht diskriminierenden Zugangs aller Menschen zu Versicherungen, Zusatzversicherungen usw.,  
für die Sicherstellung nicht diskriminierender Bedingungen für alle Menschen innerhalb der Versicherungsleistungen und innerhalb der Beratung,  
für die Vereinheitlichung von Regelungen,  
für die Verkürzung der Zeiten der Bearbeitung von Anträgen auf höchstens acht Wochen und die Entbürokratisierung der Verfahren,  
für die unabhängige Beratung und deren Finanzierung,  
für die umfassende Wahlfreiheit aller Betroffenen bzw. der Angehörigen in Bezug z.B. auf die Behandlungsform sowie die Versorgung mit Hilfsmitteln,  
für die Gewährung aller Gesundheitsleistungen (Beratung, Prävention, Behandlung und Pflege), unabhängig von der individuellen Wohnform, und Schaffung der dafür jeweils notwendigen rechtlichen Voraussetzungen,  
für die Aufhebung der Zielkonflikte zwischen Eingliederungshilfe sowie Pflege- und Krankenversiche-

rung, die Überwindung von Inselfösungen, Budgetegoismen sowie der Fragmentierung der Finanzierung,  
für die Anpassung der Gebührenordnungen,  
für die Bereitstellung zusätzlicher Zeitbudgets für die qualifizierte ambulante und stationäre Behandlung von Menschen, die infolge eines Handicaps einen erhöhten Zeitaufwand in der Versorgung voraussetzen.

- 2.2. Das Land Baden-Württemberg wird aufgefordert, zeitnah das gesamte Kranken- und Pflegeversicherungsrecht und die Praxis der Versicherer dahingehend zu überprüfen, ob bzw. wo Menschen mit Behinderungen benachteiligt werden.
- 2.3. Das Ombudswesen im Bereich der Gesundheit muss auf allen Ebenen ausgebaut werden.

### **3. Maßnahmen zur Förderung der barrierefreien Zugänglichkeit von Angeboten des Gesundheitswesens und der Pflege im Lebensraum der Menschen**

- 3.1. Der Status der barrierefreien Erreichbarkeit (durch den öffentlichen Nahverkehr und unbürokratisch nutzbare Fahrdienste) sowie die barrierefreie Zugänglichkeit der Gebäude und Räume und die barrierefreie Ausstattung der gesamten Gesundheitsinfrastruktur (Praxen, Kliniken, Heime, Beratungsstellen, Verwaltungen der Kranken- und Pflegekassen, der Sozial- und Rentenversicherungsträger) bedürfen der Überprüfung und Weiterentwicklung im Rahmen der regionalen und kommunalen Gesundheits- und Pflegeplanung.
- 3.2. In den Gesundheitskonferenzen sind Vertreter der Menschen mit Behinderung und ihre Selbsthilfesysteme neben den Gesundheitsberufen, Diensten und Versorgungsunternehmen ausreichend und differenziert zu beteiligen.
- 3.3. Die Gesundheitskonferenzen haben neben einem generellen planerischen einen evaluativen und qualitätssichernden Auftrag für die Teilnehmer und das regionale Gesundheitswesen. Sie müssen dazu beitragen, ärztliche Versorgungsketten vom Kindesalter bis zum Erwachsenenalter mit Überleitungsmanagement von der Pädiatrie in die Erwachsenenversorgung zu schaffen. Bei dieser Weiterentwicklung des Gesundheitswesens in der Region haben sie auch den Auftrag, die Teilhabe der Menschen mit Behinderung durch die Planung abzusichern.
- 3.4. In den Regionen sind für alle Bedarfsgruppen flächendeckende frühdiagnostische, beratende allgemeinärztliche, fachärztliche, zahnärztliche und therapeutische Versorgungsangebote (auch) für Menschen mit Behinderung sowie Strukturen der Nachsorge und der Fort- und Weiterbildung zu sichern.
- 3.5. Die Versorgungsprobleme in ländlichen Gemeinden müssen durch eine engagierte vernetzte, gemeindeübergreifende Politik der Verbesserung der Information über Angebote der Gesundheit und Pflege und eine Politik der Verbesserung der Mobilitätschancen der Menschen ausgeglichen werden, so dass auch dort Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen, mit seltenen Erkrankungen und mehrfach Erkrankte Hilfe erhalten können.

- 3.6. Die lokalen Möglichkeiten der Anwerbung von Ärzten und Vertretern wichtiger Gesundheitsberufe müssen verbessert werden, zum Beispiel durch Bau von Gesundheitszentren, ambulant betreuten Wohnanlagen mit integrierter Gesundheitsversorgung und so weiter.
- 3.7. Neben der ambulanten Versorgungslandschaft sind die Regionen gehalten, die stationäre Versorgungslandschaft (Krankenhäuser, Pflegeheime, Sanatorien) auch im ländlichen Raum abzusichern und in diesem Zusammenhang den Bedarf der Menschen mit Behinderung aktiv zu vertreten.

#### **4. Besondere teilhabefördernde Maßnahmen der Gesundheitsförderung**

- 4.1. Bereitstellung und ausnahmslose individuelle Gewährung von persönlicher Assistenz bei Arztwahl, Behandlungsablauf, stationärer Behandlung, Auswahl des Krankenhauses.
- 4.2. Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund brauchen vor allem im Bereich der Gesundheit personelle Unterstützung, die den kulturellen Hintergrund berücksichtigt.
- 4.3. Vereinfachung und differenziert behindertengerechte Überarbeitung des gesamten Formularwesens
- 4.4. Wenn und wo Assistenz- und Fahrdienste notwendig sind, sind diese kleinräumig zu organisieren. Sie sind zeitnah sowie für die Nutzer kostenlos bereitzustellen und sie sind individuell grundsätzlich zu gewähren.
- 4.5. Verbesserung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ärzten, Praxispersonal, Heilmittelerbringern, Krankenhauspersonal, Pflegekräften, Sozialarbeitern und Mitarbeitern in Apotheken im Blick auf den Umgang mit Menschen mit Behinderungen und deren besondere Bedarfe und Bedürfnisse.
- 4.6. Förderung von Selbsthilfe und von Peer-Strukturen im Gesundheitsbereich und deren Einbindung in alle Systeme der Beratung.
- 4.7. Ausbau der Früherkennung von chronischen Erkrankungen und Behinderungen sowie der Frühförderung.

##### Unterschiedliche Meinungen:

Die Vorstellungen der Beteiligten aus den Gruppen der Menschen mit Behinderung mit Blick auf das Gesundheitswesen waren teilweise sehr präzise und anspruchsvoll. Die geäußerten Erwartungen an eine inklusive und barrierefreie regionale Gesundheitspolitik führte zu der Diskussion, ob die geäußerten Wünsche vor dem Hintergrund der derzeit allgemeinen Probleme im Bereich von Gesundheit und Pflege nicht einer Besserstellung der Menschen mit Behinderungen entsprächen, die auch in der UN-Behindertenrechtskonvention so nicht vorgesehen seien.



## **VI. Maßnahmenvorschläge für das Handlungsfeld Kultur, Freizeit, Sport und Erholung**

### **1. Leitziele**

- 1.1. In Baden-Württemberg sollen Menschen mit Behinderungen barrierefrei, selbstbestimmt und gleichberechtigt Kultur-, Sport-, Freizeitangebote als Bewohner und Touristen nutzen und am Vereinsleben in den Gemeinden sowie am kirchlichen und kommunalpolitischen Leben teilnehmen können.
- 1.2. Immer gilt, dass, wenn alle Menschen das bestehende lokale Freizeitangebot nutzen können sollen, diese Angebote weiterentwickelt und für alle Bewohner transparent dargestellt, verstehbar und zugänglich werden müssen.

### **2. Maßnahmen zur barrierefreien Nutzung aller Bereiche der Kultur (Theater, Museen, Kinos, Bibliotheken, Einrichtungen der Erwachsenenbildung)**

- 2.1. Lokale Kulturanbieter erstellen lokale Teilhabepläne unter Beteiligung der Betroffenen. Sie werden dabei von den Städten und Gemeinden unterstützt. Kreisangehörige Gemeinden werden dabei von den Landkreisen unterstützt.
- 2.2. Kulturelle Angebote müssen überall baulich barrierefrei nutzbar und durch kontrastreiche Beschilderung und barrierefreie Informationsmaterialien verbessert zugänglich sein.
- 2.3. Öffentlich geförderte Kulturanbieter stellen ihren Besuchern prinzipiell bei Bedarf Hilfsmittel (zur Verbesserung der Barrierefreiheit wie individuelle Hol- und Bringdienste, persönliche Assistenz, Audio- und Videoguides, Gebärdensprach- und Schriftdolmetschern, FM-Anlagen usw.) zur Verfügung. Die Finanzierung dieser Hilfsmittel ist für die Nutzer der kulturellen Angebote kostenfrei. Eigene Hilfsmittel der Nutzer werden zugelassen.
- 2.4. Der Arbeitsrahmen der Kultureinrichtungen, ihre Programme, die Öffnungszeiten und die Abläufe müssen auf ihre Nutzerorientierung bzw. Anschlusskriterien hin untersucht und verbessert werden.
- 2.5. Das Personal in den kulturellen Einrichtungen muss im Blick auf die besonderen Bedarfe unterschiedlicher Zielgruppen sowie auf den Umgang mit Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen und den Einsatz angemessener Vorkehrungen und Hilfsmittel hin geschult werden.

### **3. Maßnahmen zur Förderung einer inklusiven gemeinschaftlichen Vereinskultur**

- 3.1. Alle Menschen müssen im Sinne des Teilhabegebots an den Angeboten der gemeinnützigen und öffentlich geförderten Vereine teilhaben können.
- 3.2. Die Förderung der Vereine auf der Gemeindeebene soll an das Vorliegen interner Teilhabepläne gebunden werden.  
Bei der Erstellung dieser Teilhabepläne werden
  - die Vereine durch die Verbände, durch das Land, die Städte und Landkreise unterstützt;
  - Menschen mit Behinderung beteiligt.
- 3.3. Ein ausreichendes Angebot für Menschen mit Behinderung soll erfolgen durch:
  - Fortbildung der Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen in den Vereinen;
  - bauliche Zuschüsse bei der Sanierung von Altanlagen;
  - Angebote, mit denen die Zugänglichkeit von Vereinsangeboten für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen gezielt gefördert wird.
- 3.4. In ausreichend großen Vereinen sollen zielgruppenorientierte Abteilungen eingerichtet und gefördert werden, z.B. Seniorenfußball, Blindenfußball.

### **4. Maßnahmen für Freizeit und Tourismus in touristisch genutzten Regionen**

- 4.1. Landesförderung für touristische (Weiter-)Entwicklungen soll es nur unter Berücksichtigung von Mindeststandards für Barrierefreiheit geben.
- 4.2. Schaffung eines einheitlichen Informationssystems im Tourismus, das den Prinzipien der Barrierefreiheit differenziert Rechnung trägt und die jeweiligen Grade der Barrierefreiheit ausweist.
- 4.3. Landesweite Auszeichnung und Bewertung von Gasthäusern, Hotels und Gesundheitseinrichtungen, die für Nutzer mit Behinderungen sowohl geeignete Ausstattungen und kostenlos technische Hilfsmittel und Leitsysteme wie auch barrierefreie Doppel- und Einzelzimmer anbieten.
- 4.4. Ausbau der technischen Hilfsmittel in Tourismusgemeinden, Freizeitparks und Nationalparks, um den Gästen eine eigenständige Nutzung der touristischen Angebote zu ermöglichen.
- 4.5. Systematische Ahndung von diskriminierenden Bedingungen durch die Tourismusverbände.

## 5. Maßnahmen zur Teilhabe am kommunalpolitischen Leben

- 5.1. Bei der Erstellung und der Fortschreibung von Teilhabep länen muss die Schaffung von geeigneten und barrierefreien Rahmenbedingungen für die Mitwirkung von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungsarten verpflichtend sein.
- 5.2. Um Menschen mit Behinderung nicht vom aktiven und passiven Wahlrecht auszuschließen, ist auf die Bestellung der rechtlichen Betreuung in allen Angelegenheiten zu verzichten.

### Unterschiedliche Meinungen:

Unterschiedliche Meinungen gab es im Zusammenhang mit Kapitel VI nicht. Betont wurde, dass die erarbeiteten Prinzipien sowohl für Menschen gelten müssen, die (noch) in Einrichtungen lebten, als auch für Menschen, die mit und ohne ambulante Unterstützung im Gemeinwesen / in lokalen Nachbarschaften leben.

## VII. Beschlüsse des Landes-Behindertenbeirats

<p>1. Der Landes-Behindertenbeirat anerkennt den Bericht über die Ergebnisse der Regionalkonferenzen in Freiburg, Mannheim, Stuttgart und Tübingen als wertvolle Grundlage für einen Umsetzungsplan zur UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg.</p>	<p>Einstimmig beschlossen</p>
<p>2. Der Landes-Behindertenbeirat bestätigt als Ausdruck von Selbstbestimmung und Vielfalt die Bedeutung des Wunsch- und Wahlrechts für Menschen mit Behinderungen hinsichtlich der Teilhabemöglichkeiten, wie dies im Bericht durch unterschiedliche Meinungen bzw. Anforderungen zur Gestaltung der konkreten Rahmenbedingungen in einzelnen Bereichen zum Ausdruck gebracht wird.</p>	<p>Beschlossen mit 2 Gegenstimmen</p>
<p>3. Der Landes-Behindertenbeirat sieht in den Ergebnissen der Regionalkonferenzen einen wichtigen Meilenstein für die Erarbeitung eines Umsetzungsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg. Dabei werden die Vorschläge nicht abschließend verstanden, vielmehr sind Anregungen aus laufenden Prozessen ebenfalls einzubeziehen.</p>	<p>Beschlossen mit einer Enthaltung</p>
<p>4. Der Landes-Behindertenbeirat fordert die Landesregierung auf, unter Berücksichtigung des Berichts über die Ergebnisse der Regionalkonferenzen in der laufenden Legislaturperiode einen Landes-Umsetzungsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention mit Zielvorgaben, Maßnahmen sowie einem Zeit- und Finanzierungskonzept für die Verwirklichung von Selbstbestimmung, Gleichberechtigung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen vorzulegen und über die Umsetzung in regelmäßigen Abständen zu berichten.</p>	<p>Beschlossen mit zwei Enthaltungen</p>
<p>5. Der Landes-Behindertenbeirat fordert die Bundesregierung auf, die Ergebnisse der Regionalkonferenzen in den Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention „UNSER WEG IN EINE INKLUSIVE GESELLSCHAFT“ mit Zielvorgaben, Maßnahmen sowie einem Zeit- und Finanzierungskonzept für die Verwirklichung von Selbstbestimmung, Gleichberechtigung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen aufzunehmen und zu berücksichtigen.</p>	<p>Einstimmig beschlossen</p>

<p>6. Der Landes-Behindertenbeirat fordert die Kommunen in Baden-Württemberg auf, unter Berücksichtigung des Berichts über die Ergebnisse der Regionalkonferenzen Umsetzungspläne zur UN-Behindertenrechtskonvention mit Zielvorgaben, Maßnahmen sowie einem Zeit- und Finanzierungskonzept für die Verwirklichung von Selbstbestimmung, Gleichberechtigung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu erarbeiten und umzusetzen.</p>	<p>Einstimmig beschlossen</p>
<p>7. Bundesregierung, Landesregierung und die Kommunen in Baden-Württemberg werden aufgefordert, betroffene Menschen als Experten in eigener Sache bei diesen Prozessen zu beteiligen.</p>	<p>Einstimmig beschlossen</p>
<p>8. Der Landes-Behindertenbeirat fordert die Landesregierung auf, den Landesumsetzungsplan zur UN-Behindertenrechtskonvention als richtungsweisendes Dokument für alle Politikfelder dem Landtag vorzulegen.</p>	<p>Einstimmig beschlossen</p>
<p>9. Der Landes-Behindertenbeirat beauftragt den Landes-Behindertenbeauftragten, den Bericht über die Ergebnisse der Regionalkonferenzen der Landesregierung, der Bundesregierung und den Kommunalen Landesverbänden Baden-Württemberg als wichtigen Beitrag für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in ihrem Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich zu übergeben.</p>	<p>Einstimmig beschlossen</p>

## **VIII. Protokoll Sitzung des Landes-Behindertenbeirats am 28.01.2014**

### **Top 1: Begrüßung und Einführung Herr Weimer, Landes-Behindertenbeauftragter**

- Einführende Worte zum bisherigen Prozessablauf:  
Es handelte sich um ein Beteiligungsprojekt von „unten“ nach „oben“. Es war ein Prozess der Beteiligung von Bürgern, die in ihrer Arbeit und in ihrem Leben von der Thematik „Behinderung“ betroffen sind. Das entstandene Protokoll / Papier muss als demokratisch entstanden angesehen und wertgeschätzt werden. Die Ergebnisse der vier Regionalkonferenzen sind darin festgeschrieben. Weitere inhaltliche Äußerungen sind als Ergänzungen, nicht als Korrekturen möglich.

### **Top 2: Kurzer Rückblick der Moderation der Regionalkonferenzen**

- Der Landes-Behindertenbeirat hat 2012 ein Arbeitspapier verfasst, das sich vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention mit acht Themenfeldern beschäftigt hat. Dieses Papier wurde in vier Regionalkonferenzen (Tübingen, Stuttgart, Mannheim und Freiburg) in Beteiligungsprozessen mit Betroffenen (Menschen mit Behinderung, Verbände, Verwaltung, Freie Träger) fortgeschrieben. Die ehemals acht Arbeitsfelder wurden für die Regionalkonferenzen so zusammengefasst, dass sie in drei Arbeitsgruppen (Erziehung und Bildung; Arbeit und Gesundheit; Wohnen / Wohnumfeld und Kultur, Freizeit, Sport, Erholung) diskutiert werden konnten. Alle in den Konferenzen formulierten Aussagen und Kommentare (Wünsche, Befürchtungen und Verbesserungsvorschläge) wurden zeitgleich protokolliert und im Anschluss an die Sitzung in die jeweils folgende Vorlage eingearbeitet. So wurde die Vorlage von Runde zu Runde weiter entwickelt.
- An den einzelnen Veranstaltungen nahmen annähernd 200 Personen teil. Die einzelnen Arbeitsgruppen umfassten bis zu 80 Personen.
- Den Teilnehmern war es zudem möglich, schriftliche Stellungnahmen abzugeben (76 Fälle), die wie persönliche, verbale Statements behandelt wurden.
- Die Teilnehmer waren häufig in einer Doppelfunktion da, als Menschen mit Behinderung und auch als Amtsträger. Daher lässt sich keine genaue Differenzierung der Antworten, Impulse nach der Teilnehmerschaft vornehmen.
- Die Ergebnisse der Regionalkonferenzen zur UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg beinhalten somit die Statements von vier Regionalkonferenzen und schriftliche Stellungnahmen. Diese können durch den Landes-Behindertenbeirat ergänzt, jedoch nicht ersetzt oder geändert werden.

### **Top 3: Diskussion der Ergebnisse der Regionalkonferenzen zur UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg**

#### **1. Grundsätzliches:**

##### 1.) „Unterschiedliche Meinungen“:

In verschiedenen Stellungnahmen beim Landes-Behindertenbeirat wurde angemerkt, dass unklar sei, auf welche Textpassagen sich die Kästen mit den „unterschiedlichen Meinungen“ beziehen.

##### *Erläuterung Moderation Regionalkonferenzen:*

- Es gab einheitliche und kontroverse Positionen, die immer wieder aufflammten und sich oft nicht nur auf einzelne Diskussionsvorgaben bezogen. Diese Art von Kontroversen wurde dann am Ende eines Kapitels bzw. Absatzes in der Sprache der Protokollführenden beschrieben. Es gab jedoch auch Kontroversen, die sich an bestimmten (einzelnen) Statements entzündeten. Diese wurden, ebenfalls in der Sprache der Protokollführenden, direkt an diese Statements angefügt.
  - Ansonsten wurde um gemeinsame Formulierungen gerungen. Die beschriebenen Positionen und Formulierungen sind Mehrheitsentscheidungen.
  - Sie sind Vergleiche der Einzelaussagen, infolge der Dynamik in der jeweiligen Gruppe zwangsläufig nicht hundertprozentig in sich stimmig, und es war nicht Aufgabe der Protokollführung, eine solche innere Logik darzustellen.
- 2.) In diesem Zusammenhang wird ebenfalls angemerkt, dass eine genaue Zuordnung (textlich wie personell) wünschenswert sei. Auch seien die verschiedenen Aussagen zu einem Thema nicht immer in sich konsistent.

##### *Erläuterung S. Kallfaß:*

Angesichts eines diskursiven Prozesses kann nicht detailliert gekennzeichnet werden, was welche Person in welcher Funktion eingebracht hat bzw. aus welcher Rolle heraus was wie diskutiert wurde. Das Vorgehen muss als Diskurs von in ihrer Arbeits- und Lebensform unterschiedlich betroffenen Menschen, die hier in wiederum unterschiedlichen Konstellationen zusammenkamen, verstanden werden.

- 3.) Es wird aus dem Plenum heraus von einem Mitglied vorgeschlagen, die Formulierung „unabhängig“ durch „allparteilich“ zu ersetzen.
- 4.) Der im Text definierte Begriff der Barrierefreiheit wird hinterfragt.

##### *Erläuterung Moderation Regionalkonferenzen:*

Barrierefreiheit ist ein Querschnittsthema. Diskussionen zum Thema und zur Begrifflichkeit der Barrierefreiheit gab es bei allen Regionalkonferenzen. Es gab immer wieder den Wunsch nach einer Definition. Die Definition auf S. 5 wurde in der Diskussion angenommen, orientiert an den Diskussionsbeiträgen weiterentwickelt und bei weiteren Konferenzen als akzeptabel befunden.

## 2. Handlungsfeld Erziehung und Bildung

- *Allgemeine Stellungnahme zur Thematik:*

Es fehlt eine Verdeutlichung, dass Kinder und Jugendliche nicht direkt in den Prozess einbezogen wurden. Für Kinder und Jugendliche ist die erwachsene Teilnehmerschaft vollständig in der Anwaltsfunktion geblieben.

- *Ergänzende Einzelstellungnahme zum Thema Schulen:*

Sonderschulen sollten nicht grundsätzlich geschlossen werden, sondern in die Gebäude der allgemeinbildenden Schulen integriert werden.

## 3. Handlungsfeld Wohnen und Wohnumfeld

- *Allgemeine Stellungnahme zur Thematik:*

Das Thema „Individuelle Wohnformen“ ist zu wenig beachtet. Individuelle Wohnformen müssen unterstützt und geschaffen werden. Alle Menschen müssen gleichberechtigt leben können.

- *Stellungnahme zum Kasten auf S. 12:*

Die Formulierung „Eltern schwerbehinderter Kinder“ könnte missverständlich sein. Hier geht es größtenteils um Eltern von bereits erwachsenen Menschen.

- *Stellungnahme zum Kasten auf S. 12:*

„Wie lange ein solches Nebeneinander existieren sollte und ob das Nebeneinander nicht eine Begrenzung bräuchte, wurde nicht ausdiskutiert.“ Änderungsvorschlag: „Wie lange ein solches Nebeneinander von Wohnformen existieren sollte und ob das Nebeneinander nicht eine Begrenzung bräuchte, wurde nicht diskutiert.“ Hier sollte die Formulierung im Text konkretisiert werden.

- *Änderungsvorschlag für die inhaltliche Stellungnahme im Kasten:*

„Wie lange ein solches Nebeneinander von Wohnformen existieren sollte und ob das Nebeneinander nicht eine einheitliche Begrenzung bräuchte, wurde nicht diskutiert.“ Dieser Änderungsvorschlag wurde angenommen und er wurde in das Ergebnispapier eingearbeitet.

Herr Weimer verweist darauf, dass die Berichte der Regionalkonferenzen mit Ausnahme der oben genannten Konkretisierung nicht geändert werden. Das Protokoll und Stellungnahmen der Mitglieder des Landes-Behindertenbeirats werden jedoch dem Bericht beigelegt.

## 4. Handlungsfeld Arbeit

→ Keine ergänzenden Stellungnahmen

## 5. Handlungsfeld Gesundheit

*Allgemeine Stellungnahme zur Thematik:*

Die Punkte zielen sehr stark auf die physische Gesundheit. Die psychische Gesundheit findet wenig Raum.

*Erläuterung Moderation Regionalkonferenzen:*

Menschen mit seelischer Behinderung waren sehr gering vertreten bzw. verhielten sich sehr zurückhaltend.



## 6. Handlungsfeld Kultur, Freizeit, Sport und Erholung

→ Keine ergänzenden Stellungnahmen

### Top 4: Weiteres Vorgehen

- Die Ergebnisse der Regionalkonferenzen zur UN-Behindertenrechtskonvention werden in Leichte Sprache übersetzt.
- Bis zum 11. Februar 2014 können beim Landes-Behindertenbeauftragten schriftlich ergänzende Stellungnahmen abgegeben werden, die dem Bericht angefügt werden.
- Man ist sich einig darüber, dass der Bericht, den der Landes-Behindertenbeauftragte Herrn Ministerpräsident Kretschmann übergeben wird, die Aussagen der Regionalkonferenzen sowie das Protokoll des Landes-Behindertenbeirats und die Stellungnahmen einzelner Mitglieder nebeneinander stehen bleiben.  
Diskrepanzen müssen politisch gelöst werden.
- Es gab und gibt weitere hoch interessante Veranstaltungen in Baden-Württemberg, die sich mit der Thematik Inklusion in verschiedenen Themenbereichen z.B. Verkehr auseinander gesetzt haben und noch auseinandersetzen. Auf die Ergebnisse und Inhalte dieser Veranstaltungen weist Herr Weimer bei Übergabe der Ergebnisse der Regionalkonferenzen an das Land ergänzend hin.
- Die Ergebnisse der Regionalkonferenzen zur UN-Behindertenrechtskonvention werden nicht als abschließendes Dokument mit verbindlichem Charakter für die Landespolitik gesehen. Sie sind ein wichtiges Dokument für die weitere Arbeit in den Ministerien.  
Die Ergebnisse stellen somit noch keinen Umsetzungsplan oder Aktionsplan dar. Die Anfertigung dieser Pläne ist Regierungsaufgabe. Es geht hier um Ergebnisse eines Bürgerbeteiligungsprozesses, die nicht eins zu eins übernommen werden können, was schon aus den Konfliktlinien hervorgeht.
- Die UN-Behindertenrechtskonvention selbst ist für das Land das grundlegende Dokument, dessen Inhalte umzusetzen sind. Das Land ist an diese gesetzlichen Vorgaben gebunden. Die Anwesenden, vor allem betont das zuständige Fachreferat des Sozialministeriums, sehen die Ergebnisse der Regionalkonferenzen zur UN-Behindertenrechtskonvention als wertvolle Ergänzung des zugrunde liegenden Gesetzestextes.
- Thematische Lücken in den Ergebnissen der Regionalkonferenzen wie z.B. Geschlechterdifferenz, sexueller Missbrauch oder auch ergänzend konkretisierte Ausführungen zu bestimmten Bedarfen (bspw. Gebärdensprachdolmetschern) werden durch die Ergänzungen, aber auch durch die Diskussion in den verschiedenen Ressorts, die sich mit dem Aktionsplan beschäftigen, gefüllt.
- Auch die zeitliche Planung ist Aufgabe des Landes.
- Es wird aus dem Gremium heraus gefordert, dass Menschen mit Behinderung, auch Selbsthilfegruppen, weiter am Umsetzungsprozess beteiligt werden. Diesbezüglich wird von anwesenden Vertretern eine klare Festlegung gefordert, wie diese Beteiligung erfolgen soll.

- Zu welcher Zeit und ob Menschen mit Behinderung in das weitere Verfahren einbezogen werden, muss vom Ministerrat entschieden werden.
- Die zuständige Fachabteilung des Sozialministeriums kann sich vorstellen, dass, nachdem sich die Ministerien einen Überblick verschafft haben, nochmals Gespräche geführt werden, wie genau die Beteiligung von Menschen mit Behinderung stattfinden kann. Man empfiehlt auch, dass in den Ministerien bei problematischen kontroversen Punkten ein Austausch mit Fachleuten und auch mit Menschen mit Behinderung stattfinden soll.

## **IX. Stellungnahmen von Mitgliedern des Landes- Behindertenbeirats**

<b>1. Stellungnahme der LAG BW GLGL</b>	<b>34</b>
<b>2. Stellungnahme des Landesverbands für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderungen in Baden-Württemberg e.V.</b>	<b>35 – 39</b>
<b>3. Stellungnahme der LAG AVMB BW</b>	<b>40</b>
<b>4. Stellungnahme der LAG Behindert in Baden-Württemberg</b>	<b>40 – 44</b>
<b>5. Stellungnahme der AOK Baden-Württemberg</b>	<b>45 – 47</b>
<b>6. Stellungnahme der LAG Selbsthilfe Baden-Württemberg e.V.</b>	<b>48 – 51</b>
<b>7. Stellungnahme des Landesverbandes der Gehörlosen Baden-Württemberg e.V.</b>	<b>52 – 53</b>

## 1. Stellungnahme der LAG BW GLGL

### **Anmerkungen der LAG BW GLGL zu den Ergebnissen der Regionalkonferenzen zur UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg (vorgelegt vom Steinbeis-Transferzentrum am 28.1.2014)**



Als eine methodische Schwäche des Papiers sehen wir die im Text verteilten **Kästen** an, in denen die „**unterschiedlichen Meinungen**“ wiedergegeben werden. Was aus unserer Sicht nicht deutlich wird, ist, **auf welche weiteren Unterpunkte sich diese unterschiedlichen Meinungen auswirken**. Die Darstellung, dass es zu den weiteren Unterpunkten ansonsten Konsens gab, ist unserer Meinung nach falsch und auch unlogisch.

Beispiel: Seite 6 der Kästen bei „Bildung“ wirkt sich natürlich auch auf 1.3 und 1.4 aus. Unsere Initiativen und uns nahestehenden Eltern haben das in den Regionalkonferenzen, so haben sie es uns rückgemeldet, auch immer angemerkt. Der Grunddissens „Sondersystem neben inklusivem System oder nicht“ zieht sich durch mehrere Lebensbereiche. Hier eine „Einigkeit“ zu suggerieren, und/oder sie sogar zu beziffern, wie das in der Sitzung des Landesbehindertenbeirats vom 28.1. getan wurde („80% Einigkeit“) ist aus unserer Sicht nicht zielführend: Kontroverse Standpunkte gilt es herauszuarbeiten und politisch und juristisch haltbar (auch völkerrechtlich) zu entscheiden.

Hier noch einmal eine Auflistung der Unterpunkte, die von den „Kästen“ erfasst werden:

- S. 6 vom Kasten oben die Punkte 1.3. und 1.4
- S. 8 vom Kasten auf S. 6 der Punkt 3.1.
- S. 18 vom Kasten auf S. 16 der Punkt 3.1.

Folgende Unterpunkte sind aus unserer Sicht unverständlich bzw. falsch:

**Punkt 2.10.:** Wir wissen nicht, was „inklusive Gemeinschaftskindergärten“ sein sollen. „Inklusive Sonderkindergärten“ gibt es schon aus rechtlichen Gründen nicht (Schulkindergärten sind lt. Schulgesetz immer nicht inklusiv. Bei den Kindertagesstätten, die unter einem Dach mit einem Schulkindergarten sind, handelt es sich immer nur um Intensivkooperationen).

„Die Entscheidung darf für die Familien nicht zu finanziellen Nachteilen führen“ (ebenfalls 2.10) möchten wir präzisieren: Während die Eltern von Kindern in Schulkindergärten keinen Kindergartenbeitrag zahlen und ihre Kinder kostenlos befördert werden, müssen Eltern, die ihre Kinder mit Behinderungen in allgemeinen inklusiv arbeitenden Kindergärten anmelden, den normalen Beitrag entrichten und selbst für den Transport sorgen bzw. ihn selbst bezahlen. Das ist auch aus unserer Sicht vor dem Hintergrund der UN-Konvention nicht mehr haltbar.

**Punkt 3.4.:** „Es ist Aufgabe jeder Schule, die lebenspraktischen Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen weiterzuentwickeln.“

Hier fragen wir uns, was das in diesem Papier soll. Vielleicht wäre es gut, wenn Kinder am Gymnasium auch kochen lernen würden, in einen Aktionsplan zur UN-Konvention gehört das aus unserer Sicht aber nicht.

Ergänzen möchten wir, dass es für uns im Gegenteil wichtig ist, dass man ALLEN Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zunächst einmal zutraut, grundlegende Kulturtechniken wie zu lesen-schreiben-rechnen zu erlernen und sie nicht von vorneherein auf lebenspraktische Fähigkeiten reduziert.

Kirsten Ehrhardt  
4.2.2014  
LAG BW GLGL

## 2. Stellungnahme des Landesverbands für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderungen in Baden-Württemberg



### Ergebnisse der Regionalkonferenzen zur UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg

Dokumentation für den Landes-Behindertenbeirat am 28. Januar 2014

#### **Stellungnahme**

##### **I. Vorbemerkungen**

Die vorliegenden Ergebnisse der vier Regionalkonferenzen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg dokumentieren in beeindruckender Weise die Vielfalt und die Unterschiedlichkeit der Meinungen. Sie zeigen, dass die volle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen unterschiedliche Facetten hat. Menschen mit Behinderungen bilden per se keine homogene Gruppe. Sie bilden sich ihre Meinung auf der Grundlage ihrer eigenen Erfahrungen, der Art und Schwere ihrer eigenen Behinderung und vieles mehr. Für sie ist der Umgang mit Vielfalt normal.

Für Menschen mit Behinderungen ist das Recht auf Teilhabe als Ausdruck von Selbstbestimmung und Vielfalt ein sehr hohes Gut. Dieses Recht auf Teilhabe schließt aber nicht aus, sich auch in Peer Groups zu treffen. Das Recht auf Teilhabe beinhaltet die Wahl zwischen mehreren gleichwertigen Möglichkeiten. Das Recht auf Teilhabe ist nicht gleichzusetzen mit einer Pflicht zur Teilhabe.

Inklusion kann nur gemeinsam gelingen. Die gesamte Gesellschaft – wir alle – ist / sind aufgefordert, unseren Beitrag zu leisten, damit Menschen mit und ohne Behinderung selbst bestimmt und gleichberechtigt am Leben in der Gemeinschaft teilhaben können. Noch vorhandene Barrieren sind daher gemeinsam abzubauen.

*„Jede Barriere ist eine zu viel!“* - Eine umfassende Barrierefreiheit ist die Grundvoraussetzung für Menschen mit Behinderung, am Leben in der Gemeinschaft selbst bestimmt und ohne fremde Hilfe teilhaben zu können. In dem weiteren Prozess gilt es, gemeinsam mit allen Beteiligten Verfahren zu entwickeln, um bei gegensätzlichen Zielen zu praxisnahen Lösungen zu kommen (z.B. Barrierefreiheit versus Denkmalschutz, Barrierefreiheit versus Schutz vor Amoklauf).

Die konsequente und frühzeitige Beteiligung von Menschen mit Behinderung hat sich bewährt und soll daher im weiteren Verfahren beibehalten werden. Je nach Art und Schwere der Behinderung bedarf es unterschiedlicher Hilfestellungen für eine gelingende Teilhabe. Deshalb ist es wichtig, dass auch im weiteren Prozess Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen als „Experten in eigener Sache“ beteiligt werden.

Beim „Tag der Menschen mit Behinderung im Parlament – Politik im Dialog“ am 18. November 2013 diskutierten Menschen mit Behinderungen u. a. die Handlungsfelder Arbeit und Beruf, Barrierefreiheit, Bildung, Freizeit – Kultur – Sport, Gleichstellung, Mobilität und Wohnen.

Wir regen daher an, die Ergebnisse dieser Veranstaltung als weitere Bausteine in den Prozess zur Erarbeitung eines Aktionsplanes Baden-Württemberg zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention einzubeziehen.

Inklusion als volle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen der Gesellschaft gibt es nicht zum Nulltarif. Die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und die Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes mit einem Teilhabegeld für Menschen mit Behinderung ist daher eine zentrale gesellschaftliche und sozialpolitische Aufgabe der nächsten Jahre. Dabei geht es um mehr als „nur“ um die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe. Wir knüpfen unsere Erwartungen daher an eine inhaltliche und strukturelle Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe unter frühzeitiger und umfassender Beteiligung von Menschen mit Behinderungen.

**Im Einzelnen:**

## **II.   Maßnahmenvorschläge für das Handlungsfeld Erziehung und Bildung**

Die Ergebnisse der Regionalkonferenzen spiegeln auch die Widersprüchlichkeit der Diskussion innerhalb der Mitglieder unseres Landesverbandes wider. Unsere Mitgliederversammlung hat am 20. November 2010 nach mehrjähriger Diskussion einen Grundsatzbeschluss „Bildung ist Zukunft! Eckpunkte und Forderungen auf dem Weg zu inklusiven Schulen“ gefasst. Damit unterstrich die Mitgliederversammlung, dass sich Schulen nicht „über Nacht“ sondern in einem mehrjährigen Prozess verändern.

Zentrales Anliegen im Handlungsfeld Bildung ist für uns das uneingeschränkte Recht auf Bildung für alle Kinder mit und ohne Behinderung. Für Eltern und deren Kinder mit Behinderung war es seit Mitte der 1960er Jahre ein langer und beschwerlicher Weg von der „Bildungsunfähigkeit“ bis zum „Recht auf Bildung“. Die Gründungsmütter und –väter unseres Verbandes haben die Umsetzung des Rechts auf Bildung hart erkämpft. Das Recht auf Bildung darf daher weder durch die Art und Schwere der Behinderung noch durch die Haushaltslage der öffentlichen Hand in Frage gestellt werden.

Wir begrüßen ausdrücklich das Wunsch- und Wahlrecht der Familien – sowohl im vorschulischen als auch im schulischen Bereich. Schulkindergärten und Sonderschulen verstehen wir als Teil eines vielfältigen Angebots. Sie bieten ein besonderes Profil. Schulkindergärten und Sonderschulen sollen aber auch die Chance haben, sich zu öffnen für Kinder ohne Behinderung, denn: Inklusion ist keine Einbahnstraße.

Regionale Kindertagesstätten- und Schulplanung muss auch Kinder mit Behinderung einbeziehen – unabhängig davon, ob sich die Eltern für eine allgemeine, inklusive oder Sondereinrichtung entscheiden. Wichtig ist die Durchlässigkeit, d.h. ein Wechsel der Einrichtung muss grundsätzlich möglich sein.

Es gibt bereits heute viele gute inklusive Beispiele im vorschulischen und schulischen Bereich. In unserem Verbandsbereich waren es immer die Eltern – oder die von ihnen initiierten Sondereinrichtungen – die praxisnahe inklusive Lösungen entwickelt haben. Seit mehr als drei Jahrzehnten werden beispielsweise im Regenbogenkindergarten in Mannheim Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreut und gefördert. Der Schulkindergarten für Körperbehinderte öffnete sich

für Kinder ohne Behinderung. Inzwischen zählt auch eine inklusive Kleingruppe dazu. Entscheidend ist aber, dass die individuelle Förderung des Kindes und sein individueller Förderbedarf beachtet werden. Ebenso wichtig ist eine intensive Elternarbeit. Der Regenbogenkindergarten Mannheim ist einer der Leuchttürme auf der bundesweiten Landkarte der inklusiven Beispiele, die vom ehemaligen Bundesbehindertenbeauftragten Hubert Hüppe angeregt wurde.

### **III. Maßnahmenvorschläge für das Handlungsfeld Wohnen**

Menschen mit Behinderungen wollen selbst bestimmen, wo und wie sie leben. Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention lässt Menschen mit Behinderung selbst ihren Aufenthaltsort wählen. Dieses Wunsch- und Wahlrecht bezieht sich dabei nicht nur auf die Frage, ob man in der Stadtmitte oder am Stadtrand, ob in der Stadt oder im Dorf, ob in der eigenen Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, in einer ambulant betreuten oder in einer stationären Wohnform leben will. Das Wunsch- und Wahlrecht ist daher auch nicht zeitlich zu befristen.

Entscheidend ist auch hier eine Durchlässigkeit der unterschiedlichen Wohnformen. Vielleicht entscheidet sich ein junger Erwachsener mit Behinderung zunächst für eine Wohngemeinschaft, wechselt später in eine eigene Wohnung und wünscht sich in späteren Jahren eine intensiver betreute Wohnform. Dies setzt einen bunten Strauß der unterschiedlichen Wohnformen aus, wie er für Menschen ohne Behinderung eine Selbstverständlichkeit ist.

Wir haben uns bei unserer Fachtagung „... so wollen WIR wohnen! Wohnformen für Menschen mit schweren Behinderungen“ am 18. September 2013 intensiv mit vielen Facetten des Themas Wohnen befasst. Dabei wurde deutlich, dass sich vor allem Menschen mit schweren oder komplexen Behinderungen eine intensiv betreute Wohnform wünschen. Entscheidend ist, dass die Wohneinrichtungen die Selbstbestimmung des Einzelnen beachten, ihn im Alltag begleiten und unterstützen entsprechend seinem individuellen Bedarf – ggf. auch rund um die Uhr. Ein hohes Gut ist für Menschen mit Behinderung die Verlässlichkeit der Hilfe und ihre Verfügbarkeit zu den Zeiten, in denen Hilfe tatsächlich erforderlich ist. Hilfen beim Wohnen können nicht allein auf bürgerschaftliches / freiwilliges Engagement bzw. Ehrenamt fußen.

Unabhängig von der Wohnform stellen wir fest, dass landesweit barrierefreie und bezahlbare Wohnungen fehlen. Dies hatten wir bereits beim „Tag behinderter Menschen im Parlament“ im Jahr 2007 angesprochen. Die Situation hat sich bislang noch nicht wesentlich verändert.

### **IV. Maßnahmenvorschläge für das Handlungsfeld Arbeit**

Wir begrüßen die Maßnahmenvorschläge für das Handlungsfeld Arbeit.

Vorrang im Handlungsfeld Arbeit hat in unserem Verband der allgemeine Arbeitsmarkt. Dennoch sehen wir den geschützten Arbeitsmarkt – Integrationsfirmen, Werkstatt für behinderte Menschen, Förder- und Betreuungsgruppe / Tagesförderstätte – als wertvolle Ergänzung.

Entscheidend ist für uns, dass alle Menschen mit Behinderungen einen Zugang zu einer Beschäftigung haben. Zudem wünschen wir uns mehr Durchlässigkeit der unterschiedlichen „Systeme“.

Unser Verband organisiert eine Fachtagung zum Thema „Arbeit für Menschen mit schweren Behinderungen (Arbeitstitel)“ am 23. September 2014 in Stuttgart.

## **V. Maßnahmenvorschläge für das Handlungsfeld Gesundheit**

Menschen mit Behinderungen erwarten einen barrierefreien Zugang zum Gesundheitswesen – und sind darauf auch dringend angewiesen.

Regelmäßig erreichen uns Beschwerden von Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung. Stationäre Krankenhausaufenthalte sind meist nur möglich, wenn Familienmitglieder oder andere Bezugspersonen mit im Krankenhaus aufgenommen werden. Besonders prekär ist die Situation, wenn Menschen mit schweren Behinderungen, die keine Familienangehörige mehr haben, ins Krankenhaus müssen.

Die Maßnahmenvorschläge spiegeln die derzeitige – teils prekäre – Situation gut wieder.

Unser Landesverband hat bislang zwei Themen herausgegriffen, die für unsere Mitgliedsfamilien besonders drängend waren: „Eltern-Kind-Kuren“ und „Zahngesundheit“.

## **VI. Maßnahmenvorschläge für das Handlungsfeld Kultur, Freizeit, Sport und Erholung**

Wir unterstützen die Maßnahmenvorschläge.

Derzeit scheitert eine Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zum einen an der fehlenden oder unzureichenden Barrierefreiheit der verschiedenen Angebote, zum andern aber auch an den fehlenden finanziellen Möglichkeiten. Insbesondere Menschen mit schweren Behinderungen, die über kein eigenes Einkommen (mit Ausnahme der Grundsicherung) verfügen und aufgrund ihres Hilfebedarfes auf persönliche Assistenz angewiesen sind, können viele allgemeine Angebote im Bereich Kultur, Freizeit, Sport und Erholung nicht nutzen.

Zusätzliche Erschwernis ergibt sich für Menschen mit Behinderungen, die den Öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können und auf Sonderfahrdienste für Menschen mit Behinderung angewiesen sind. Diese stehen – je nach Landkreis – nur in sehr begrenztem Umfang (z.B. Anzahl Freifahrten im Monat, Kilometerbegrenzung, Begrenzung auf den Landkreis) zur Verfügung. Aus unserer Sicht ist dies nicht mit der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar. Wir sehen hier zusätzlichen Handlungsbedarf.

Auch im Handlungsfeld Kultur, Freizeit, Sport und Erholung ist für uns ein Wunsch- und Wahlrecht zwingend erforderlich. Im Handlungsfeld Sport gibt es inzwischen viele Sportangebote, die speziell auf die jeweilige Behinderungsart angepasst sind. Entscheidend ist für uns daher, dass alle Menschen mit Behinderung Zugang zu den einzelnen Bereichen haben und frei wählen können, ob und welches Angebot sie aktiv nutzen wollen.



## **VII. Fazit**

Die Ergebnisse der Regionalkonferenzen zur UN-Behindertenrechtskonvention bilden eine gute Basis für die Erarbeitung eines landesweiten Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg.

Stuttgart, 10. Februar 2014/pa.

### 3. Stellungnahme der LAG AVMB BW

Die Mitglieder des Beirats und Vorstands der **LAG AVMB BW** haben den Ergebnisbericht aus den Regional-konferenzen, die im Jahr 2013 stattfanden, nochmals durchgearbeitet. An 3 Stellen haben wir konkrete Ergänzungs- bzw. Änderungswünsche. Es sind dies im Einzelnen:

II. Maßnahmenvorschläge für das Handlungsfeld Erziehung und Bildung

Seite 7:

**"1.9. In den inklusiven Systemen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Mitbestimmungs- und Mitwirkungsregularien für Eltern und Schüler die Menschen mit Behinderung und ihre Vertreter ausreichend berücksichtigen."**

Dieser Abschnitt sollte am besten fett hervorgehoben und um folgende Ergänzung erweitert werden: **"Die Vertreter sind insbesondere für Menschen mit geistiger Behinderung oder schwerwiegenden Kommunikationseinschränkungen unverzichtbar, die nicht für sich selbst sprechen können!"**

Seite 10:

**"5.2. Bei beschränkten Studienplatzvergaben sind Nachteilsausgleiche für Bewerber mit Behinderungen vorzusehen."** Hier fehlt vor "Nachteilsausgleiche" ein **"grundsätzlich"**, sonst wäre es für Hochschulen nicht mehr möglich, durch einen Numerus Clausus (NC) z.B. einen qualifizierten Abschluss als Aufnahmevoraussetzung festzulegen!

III. Maßnahmenvorschläge für das Handlungsfeld Wohnen und Wohnumfeld

Seite 14:

**"3.8. Die Gemeindeverwaltungen und die Räte werden durch kommunale Behindertenräte unterstützt."**

Hier sollte vor "unterstützt" eingefügt werden: **"und kommunale Angehörigen- und Betreuerbeiräte"** oder zumindest **"und kommunale Angehörigen- und Betreuerbeiräte, die Menschen mit geistiger Behinderung oder schwerwiegenden Kommunikationseinschränkungen vertreten, die nicht für sich selbst sprechen können."**

Insgesamt wurde festgestellt, dass für den Personenkreis der Menschen mit geistiger Behinderung, den die LAG AVMB vertritt, mehr auf die Angehörigen bzw. gesetzlichen Betreuer eingegangen werden sollte oder dort wo die Menschen mit Behinderung erwähnt werden auch die gesetzlichen Betreuer aufgenommen werden.

Wir bitten Sie diese Stellungnahme und die Rückmeldungen der LAG AVMB BW in den Ergebnisbericht einarbeiten zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

LAG AVMB BW

Gerhard Pfeiffer

Ob der Steige 6

73779 Deizisau

Tel.: 07153/22306

Mobil: 0176/10536552

Fax: 07153/897493

Mail: gerhard-pfeiffer@online.de

#### 4. Stellungnahme der LAG Behindert in Baden-Württemberg



## **BEHINDERT IN BAWÜ**

***Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Behindert in Baden-Württemberg (LAG Behindert in BaWü) zu dem Papier „Ergebnisse der Regionalkonferenzen zur UN-BRK in BW“ so wie zum weiteren Ablauf bis zur Verabschiedung eines Landesaktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. (UN-BRK)***

Die UN-BRK verpflichtet die staatlichen Stellen, geeignete Maßnahmen zur Einhaltung und zur Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderung in Sinne der Konvention zu ergreifen. Die Entwicklung und Durchführung eines menschenrechtlichen Aktionsplanes kann ein wirksames Mittel sein, um die Umsetzung der Konvention systematisch, umfassender und koordinierter anzugehen. (Deutsches Institut für Menschenrechte)

So begrüßen wir als LAG, dass hier in Baden-Württemberg ein Aktionsplan erstellt wird.

Wir möchten jedoch die folgenden Kriterien für die Erstellung und spätere Umsetzung berücksichtigen:

1. Es muss Menschen mit Behinderungen bei der Erstellung und Durchführung eines Aktionsplanes die Möglichkeit zur Partizipation eröffnet werden. Wir schlagen daher vor: Der Landesbehindertenbeauftragte wird über alle Schritte, die im Zusammenhang mit der Beteiligung am Landesaktionsplan stehen, der von allen Ministerien und Landesregierung in Kenntnis gesetzt. Dieser informiert über seinen Verteiler die Mitglieder des Landesbehindertenbeirates, alle beteiligten und interessierten Verbände der Selbsthilfe und alle anderen am Landesaktionsplan Beteiligten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass im weiteren Prozess bis zur endgültigen Verabschiedung des Landesaktionsplanes betroffene Menschen mit Behinderung sowie deren InteressenvertreterInnen aktiv zu beteiligen sind.
2. Es wird eine unabhängige, mit ausreichend Ressourcen ausgestattete, Monitoringstelle geschaffen, diese dient der Reflektion und der Qualitäts- und Ergebniskontrolle für die Einhaltung der Zielvereinbarungen des Landesaktionsplanes. (wie diese Stelle besetzt sein und wo sie angesiedelt wird, muss noch überlegt werden)
3. Der Themenbereich „Barrierefreie Mobilität“ ist in dem Ergebnisbericht der Regionalkonferenzen bisher faktisch nicht vorhanden. Er ist für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben aber von elementarer Bedeutung. Wir fordern deshalb, in den zu verabschiedenden Landesaktionsplan ein eigenes Kapitel „Barrierefreie Mobilität“ aufzunehmen.
4. In der Schattenübersetzung der BRK steht in Art 6 "Frauen mit Behinderung".

"(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und des Empowerments von Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können."

Die besondere Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen ist im Aktionsplan zu berücksichtigen.

5. Es müssen Maßnahmen der Gewaltprävention in den Aktionsplan aufgenommen werden.
6. Der zweite Satz im Kasten auf S.15 ist zu einseitig. Es müssen Wohnbauförderprogramme geschaffen werden, die barrierefreien Wohnraum schaffen, die individuelle Lebenssituationen und das individuelle Lebensumfeld mit berücksichtigen und angebunden an gesetzliche Normen bzgl. der Pflege, von Hilfsmittelbedarfen oder dem persönlichen Budget sind. So wird auch Menschen mit Behinderung ermöglicht, sich individuelle Wohnmodelle zu schaffen um dort gleichberechtigt und selbstbestimmt wohnen und leben zu können.
7. Im Aktionsplan soll eine Definition des Prinzips, Wunsch und Wahlrecht aufgenommen werden. Wir schlagen vor:

Es muss ein echtes Wunsch- und Wahlrecht für Menschen mit Behinderung in allen Bereichen des Lebens geschaffen werden.

Das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderung in den Bereichen Arbeiten,-Wohnen, Schule und Ausbildung ist nur dann gesichert, wenn Menschen mit Behinderung nicht nur ein Recht auf Auswahl zwischen mehreren vorgefertigten Alternativen erhalten, sondern die Eingliederungshilfe bzw. die Beratung muss für individuelle Wünsche gemeinsam mit den Betroffenen Lösungen finden und schaffen . "

## 8. Erziehung und Bildung

Inklusion ist ein uneingeschränkt geltender individueller Rechtsanspruch, es gibt da keine "Ausnahmen" im Sinne sonderpädagogischer Strukturen" "neben den allgemein pädagogisch und inklusiv ausgerichteten Organisationen / Strukturen". Das widerspricht dem Art 3, Abs. 3, Satz 2 des Grundgesetzes (seit 1994), Art 24 und 5 UN-BRK bestätigen und konkretisieren das ("Stellungnahme der Monitoring-Stelle: Eckpunkte zur Verwirklichung eines inklusiven Bildungssystems (Primarstufe und Sekundarstufen I und II). Empfehlungen an die Länder, die Kultusministerkonferenz (KMK) und den Bund" vom 31. März 2011). Die inklusive Öffnung der Sondereinrichtungen muss so betrieben werden, dass sie ihren Sonderstatus wirklich verlieren, was nicht ohne Kooperation mit Regelschulen gehen wird. Inklusion ist aber erst dann wirklich

vollständig umgesetzt, wenn auch in der Regelschule alle besonderen Unterstützungsbedürfnisse vollständig umgesetzt sind (bis hin zu Rückzugsmöglichkeiten, Raum für Einzelmaßnahmen und den angemessenen Vorkehrungen zu technischen Hilfsmitteln und zur Assistenz). Und es werden auch die zukünftigen Förderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren weiterhin Angebote bereithalten müssen für besondere Bedürfnisse bestimmter Gruppen (Gebärdensprache, Umgang mit Screenreader, Braillezeile und wie besondere Kommunikations- und Bewegungsangebote für Kinder und Jugendliche mit schwerstmehrfacher Behinderung), aber als Zusatzangebote, deren zeitliche Befristung auch immer wieder zu überprüfen sein wird. Dieser Bedarf muss selbstverständlich weiterhin gedeckt werden, begründet aber keineswegs eine alternative pädagogische Form (wie im Kasten unterschiedlicher Meinungen nach II,1.2 S. 6 suggeriert).

Berufliche Sonderausbildungen sind gegen die UN-BRK (Kasten nach II,4.5 S. 9 Alternative 2). Nötig ist eine Modularisierung von Berufsausbildungsangeboten, Erwerb von Grund- und Teilqualifikationen je nach Fähigkeiten.

## 9. Arbeit

Besonderer Schutz ist für Einzelne nötig, aber das muss kein besonderes Arbeitsverhältnis bedeuten (Kasten nach IV,1.1 S. 16). Größere WfbM gleichen sich in den Arbeitsbedingungen immer mehr den Unternehmen auf dem freien Markt an. Deshalb sollen die ArbeitnehmerInnen dort die gleichen Arbeitsbedingungen haben wie dort: d.h. Grundlohn mit üblichem Sozialbeitrag inklusive Standardrentenbeitrag für Menschen mit Behinderung, Mitbestimmung nach allgemeinen Standards, staatlicher Ausgleich von Leistungsminderungen. Schutzmaßnahmen kommen dann dazu, soweit nötig und individuell angepasst.

Leistungsbezogene Differenzierung in der Arbeit (Kasten nach IV, 1.2 S. 16) steht keineswegs im Widerspruch zur UN-BRK, sie ist vielmehr Grundlage jeder realen Arbeitssituation. Natürlich darf sie bei Beeinträchtigungen nicht gegen den Betroffenen gerichtet werden, sondern dient zur realitätsangepassten Ausgestaltung des Arbeitsplatzes und zur Feststellung unüberwindlicher, insofern ausgleichsberechtigter Leistungsminderungen.

Ein geschütztes Arbeitsplatz- und Beschäftigungsangebot neben dem allgemeinen Arbeitsmarkt (IV,3.1 S. 18) wird auch von den sich zunehmend durchsetzenden Arbeitsbedingungen in den WfbM her schon relativiert (s.o.). Nicht relativiert werden dürfen allerdings die Schutznotwendigkeiten. Sie sind auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt voll zu realisieren, wo immer das individuell nötig ist, auch in ganzen Betrieben / Werkstätten mit besonderen beschützenden Angeboten, aber nach den allgemeinen Arbeitsbedingungen (s.a. IV,3.3 S. 18).

"Mitarbeitervertretungen, Betriebsräte und die Mitbestimmung in den Werkstätten sind langfristig zusammenzuführen" (IV,3.5 S. 18 1. Alternative ist die der UN-BRK gemäß). Die Mitbestimmung ist natürlich beeinträchtigungsgemäß angepasst auszustatten

(z. B Selbstvertretung von Menschen mit Lernschwierigkeiten wirklich nach ihren Möglichkeiten und mit dafür notwendiger Assistenz, s.a.o. zu 3.1).

Förderbereiche mit eigenem Status entsprechen nicht der UN-BRK (Kasten nach 3.5 S. 18, s. 3.3 und o. Kommentar zu 3.1)

Erhöhung der Wertigkeit der beruflichen Ausbildung in Werkstätten (IV,4.3 S. 19) soll sich im Rahmen des modularen Ausbildungsaufbaus bewegen, die Schaffung eigener Abschlüsse für Menschen mit Behinderung widerspricht der UN-BRK.

Stuttgart, den 10. Februar 2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Schade', written in a cursive style.

i. A. Britta Schade, LAG Behindert in BaWü

## 5. Stellungnahme der AOK Baden-Württemberg



Vorsitzender des Vorstandes

Herrn  
Gerd Weimer  
Landesbehindertenbeauftragter  
Schellingstraße 15  
70174 Stuttgart

13. Februar 2014

### **Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg** - Ergebnisse der Regionalkonferenzen

Sehr geehrter Herr Weimer,

mit dem Bericht des Steinbeis Transferzentrums liegt ein Stimmungsbild vor, das von Bürgerinnen und Bürgern, die in der Versorgung von Menschen mit Behinderungen besonders engagiert sind, vor Ort aufgenommen wurde.

Wie Frau Professor Kallfass bereits ausgeführt hat, sind die Regionalkonferenzen nicht repräsentativ, sondern eine zufällige Mischung Interessierter – teils Betroffener, teils Nichtbetroffener – mit nicht immer eindeutig identifizierbaren Eigen- und Lobbyinteressen. Dies entwertet die Ergebnisse jedoch keinesfalls. Sie sind aber in diesem Licht als Anregungen zu interpretieren, die fachlich und im Abgleich mit teilweise bereits bestehenden Rechtsvorgaben auf Sinnhaftigkeit und Machbarkeit überprüft werden müssen.

Der Bericht greift dies auch auf und schlägt hierzu einen Prozess des Umsetzungsmanagements im Hinblick auf rechtliche, finanzielle, sachliche und zeitliche Machbarkeit vor. Wie notwendig eine fachliche Überprüfung ist, möchte ich beispielhaft verdeutlichen:

Es wird gefordert, die Landesregierung möge dafür sorgen, die Bearbeitungszeiten von Leistungsanträgen auf acht Wochen zu beschränken und die Verfahren zu entbürokratisieren. Die Verkürzung von Bearbeitungszeiten ist aber in der Kranken- und Pflegeversicherung bereits umgesetzt: Durch das Patientenrechtegesetz mit Einführung des § 13 Abs. 3a SGB V in der gesetzlichen Krankenversicherung und im Bereich der Pflegeversicherung durch Entscheidungs- bzw. Begutachtungsfristen in § 18 Abs. 3 SGB XI bzw. durch Neueinführung des § 18 Abs. 3b SGB XI mit dem

...  
AOK Baden-Württemberg  
Hauptverwaltung  
Presselstraße 19  
70191 Stuttgart  
Telefon 0711 2593 - 111  
Telefax 0711 2593 - 580

Pflegeneuausrichtungsgesetz. Im Übrigen erzielt die AOK Baden-Württemberg und ihre Servicestandards bei der Umsetzung von Versichertenanfragen auch ohne solche gesetzlichen "Mindestfristen" schon jetzt bessere Antwortzeiten.

Von der Landesregierung wird darüber hinaus gefordert, dass sie sich

- für die unabhängige Beratung und deren Finanzierung,
- für die umfassende Wahlfreiheit aller Betroffenen bzw. deren Angehörigen in Bezug auf Behandlungsform sowie die Versorgung mit Hilfsmitteln und
- für die Gewährung aller Gesundheitsleistungen (Beratung, Prävention, Behandlung und Pflege)

unabhängig von der individuellen Wohnform einsetzt. Die Landesregierung soll darauf hinwirken, dass die dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen geschaffen und die Zielkonflikte zwischen der Eingliederungshilfe und der Pflege- und Krankenversicherung aufgehoben werden. Diese Forderungen müssen mit den heute schon geltenden Rahmenbedingungen abgeglichen werden.

- Für die Wohnformen ("eigene" Häuslichkeit) gelten schon identische Voraussetzungen. Eine Abgrenzung der Häuslichkeit zu stationären Unterbringungsformen ist systemimmanent.
- Eine umfassende Wahlfreiheit in Bezug auf Behandlungsformen sowie auf die Versorgung mit Hilfsmitteln kann nur insoweit greifen, als dies "anerkannte" Leistungen betrifft. Zudem können Versorgungsstrukturen nicht ohne Rücksicht auf deren Wirtschaftlichkeit allein deshalb ausgebaut werden, damit überall vor Ort dieselben Auswahlmöglichkeiten bestehen.
- Eine Aufhebung der Zielkonflikte zwischen der Eingliederungshilfe sowie der Pflege- und Krankenversicherung darf keinesfalls zu Verschiebungen zu Lasten der Kranken- und Pflegeversicherung führen; eine Verlagerung der Leistungen der Eingliederungshilfe halten wir nicht für opportun.

Folgt man den Systemtheoretikern (Niklas Luhmann et al.), ist die Forderung nach unabhängiger Beratung Utopie. Allenfalls kann eine neutrale Beratung im Sinne einer Allparteilichkeit erfolgen. Hierzu könnten, soweit dies noch nicht erfolgt, bestehende Beratungsdienste verpflichtet werden. Die AOK Baden-Württemberg erprobt hier derzeit ein Kooperationsmodell mit Diakonischen Bezirksstellen in Württemberg im Zusammenhang mit der Beratung von Mutter/Vater-Kind-Maßnahmen.



Wir halten die Machbarkeitsprüfung der vorgelegten Ergebnisse für elementar und bieten hier gerne unsere Expertise an.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christopher Hermann

## 6. Stellungnahme der LAG Selbsthilfe Baden-Württemberg e.V.



Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE  
behinderter Menschen  
Baden-Württemberg e.V.  
Dachverband von Selbsthilfevereinigungen  
Kriegerstr. 3, 70191 Stuttgart  
Tel.: 0711 / 251181-0, Fax: 0711 / 251181-1  
e-mail: [info@lag-selbsthilfe-bw.de](mailto:info@lag-selbsthilfe-bw.de),  
[www.lag-selbsthilfe-bw.de](http://www.lag-selbsthilfe-bw.de)

Gerd Weimer  
Beauftragter der Landesregierung  
für die Belange von Menschen mit Behinderungen  
Schellingstraße 15  
70174 Stuttgart

Stuttgart, den 13.02.2014

### **Ergebnisse der Regionalkonferenzen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg**

**Dokumentation für den Landes-Behindertenbeirat am 28.01.2014**

## **Stellungnahme**

Die in der Sondersitzung des Landes-Behindertenbeirats am 28.01.2014 vorgestellten

Ergebnisse der vier Regionalkonferenzen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg, sind ein ganz wichtiges Grundlagendokument, welches handlungsleitend für die politischen Verantwortungsträger werden sollte.

Die in der Dokumentation festgehaltenen Handlungsfelder und die konkreten Maßnahmen zur Erreichung der niedergeschriebenen Ziele, zeigen ein sehr vielfältiges, heterogenes Meinungsbild. Auch gewisse Widersprüchlichkeiten wurden zugelassen und sind dokumentiert. Damit werden die Vielfalt an Haltungen, Anliegen und Bedürfnislagen der Menschen mit Behinderung deutlich.

Es gibt nicht nur eine richtige Lösung, sondern die Antworten sind ebenso vielfältig, wie es die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen sind. Die Teilhabe der Menschen mit Behinderung in unserer Gesellschaft hat viele Gesichter.

Damit ist die Dokumentation geradezu ein Paradebeispiel dafür, dass es bei der Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft darauf ankommt, den sehr unterschiedlichen Anliegen und Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung Rechnung zu tragen, eine gesellschaftliche „Willkommenskultur“ für alle Menschen zu schaffen und im Detail dann passgenaue – an den individuellen Bedürfnissen des Einzelnen orientierte Lösungen zu etablieren.

Somit ist die vorgelegte Dokumentation ein Beweisstück dafür, dass Inklusion nicht durch „Schwarz-Weiß-Denken“ gelingen kann, sondern nur dann, wenn gesamtgesellschaftlich erkannt und anerkannt wird, dass es einer bunten Vielfalt an Angeboten, Maßnahmen und Lösungsansätzen bedarf, um der bunten Vielfalt an Bedürfnislagen der Menschen mit und ohne Behinderung gerecht zu werden.

Dies wird für uns als LAG SELBSTHILFE Baden-Württemberg in unserer täglichen Arbeit und im Austausch mit den derzeit 58 Mitgliedsverbänden, die ganz unterschiedliche Anliegen und Bedürfnisse haben, immer wieder sehr deutlich.

Damit diese Erkenntnis so deutlich gewonnen und dokumentiert werden konnte, wurde in Baden-Württemberg der Weg beschritten, von Beginn an Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen am Entstehungsprozess dieses Arbeitspapiers aktiv zu beteiligen.

Dies ist in vorbildlicher Weise gelungen. Auch der Ansatz, ein Grundlagenpapier dann in Regional Konferenzen weiterzuentwickeln ist beispielgebend.

Vor dem Hintergrund des zentralen Mottos der UN-BRK „Nichts über uns – ohne uns“, ist in Baden-Württemberg ein Beteiligungsprozess und ein Entstehungsprozess – von unten nach oben (bottom up) gelungen, der bislang einzigartig, aber gerade deshalb beispielgebend ist. Hierfür gebührt - auch an dieser Stelle - ein ganz persönlicher Dank dem Landes-Behindertenbeauftragten Gerd Weimer und seinem Team.

Nun gilt es, im weiteren Entstehungsprozess des Landes-Umsetzungsplans, diese Beteiligung der Menschen mit Behinderung weiterhin sicherzustellen. Die Dokumentation beweist geradezu, dass auf die „Experten in eigener Sache“ nicht verzichtet werden kann.

Weiterhin regen wir an, nicht nur inhaltlich das Thema „Barrierefreiheit“ als Zentral-Thema weiter zu behandeln, denn da liegt der Schlüssel zur **Teilhabe aller Menschen**, sondern den weiteren Beteiligungsprozess auf Landesebene auch „umfassend barrierefrei“ zu gestalten.

Hierbei ist natürlich auf die Bedürfnisse von Menschen mit Körperbehinderungen, aber unbedingt auch auf die Bedürfnisse der Menschen mit Sinnesbehinderungen (blinde und sehbehinderte Menschen sowie Gehörlose oder Menschen mit Hörbehinderungen) zu achten. Darüber hinaus

benötigen Menschen mit kognitiven Einschränkungen unbedingt die Möglichkeit über die „Leichte Sprache“ – die übrigens auch anderen nutzt – teilhaben zu können.

Zum Abschluss meiner Stellungnahme möchte ich noch drei Elemente in den Vordergrund stellen, die bei der Erstellung eines Landes-Umsetzungsplans ganz im Vordergrund stehen sollten.

Erstens: Menschen mit Behinderungen brauchen **ein Wunsch- und Wahlrecht zwischen möglichen Alternativen** – nicht nur einen fest vorgegebenen Weg.

Zweitens: Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen ist eine **politische und gesellschaftliche Querschnittsaufgabe** und muss auch als solche verstanden und strukturell angelegt werden. Die Erstellung eines Landes-Umsetzungsplans betrifft demnach auch **alle Ministerien** – nicht nur das Sozialministerium.

Drittens: Bei der Weiterentwicklung unserer Gesellschaft, hin zu **einer inklusiven Teilhabegesellschaft**, geht es um zweierlei – nämlich einerseits um die **Veränderung von Haltungen und Einstellungen** und um die **Veränderung von finanziellen Rahmenbedingungen und Prioritäten**. Erst wenn beides zusammenkommt, wenn eine inklusive Gesellschaft gewollt wird und die dafür notwendigen – auch finanziellen Rahmenbedingungen – geschaffen werden, können die Ziele der UN-BRK auch in Baden-Württemberg schrittweise erreicht werden.

Nun noch ein paar wenige inhaltliche Anmerkungen:

Zur Vorbereitung des Landes-Umsetzungsplans lohnt es sich sicherlich, neben der vorgelegten Dokumentation auch weitere Impulspapiere mit einzubeziehen.

Dabei rege ich an, z. B. die Dokumentation des Tages der Menschen mit Behinderung im Parlament – Politik im Dialog“ vom 18.11.2013 ebenfalls mit einzubeziehen.

An diesem Tag wurden ja auch die Themenfelder: Arbeit und Beruf, Barrierefreiheit, Mobilität, Bildung, Freizeit – Kultur – Sport, Gleichstellung und Wohnen beraten und Thesenpapiere dazu erstellt.

Auch das Papier „Impulse Inklusion“ welches im Rahmen des „Gültstein-Prozesses“ entstand, könnte weitere wichtige Aspekte liefern.

Nicht zuletzt lohnt es sich sehr, über Gelingens-Beispiele (best practice) zu sprechen und diese öffentlich zu machen.

Auch hier sind wir alle eingeladen und aufgefordert, von der Defizitorientierung weg zu kommen und viel mehr über Gelingens-Bedingungen zu sprechen.

Diese guten Beispiele sind für alle Handlungsfelder wichtig, um den Blick der Prozessbeteiligten nicht nur auf die möglichen Hindernisse (und Stolpersteine) bei der Umsetzung, sondern auf die Chancen und Bedingungen des Gelingens in den einzelnen Handlungsfeldern zu richten.

**Fazit:**

Die Ergebnisse der Regionalkonferenzen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und die vorgelegte Dokumentation, sind eine gute Grundlage für die Erarbeitung eines Landes-Umsetzungsplans für Baden-Württemberg.

Nun kommt es in Hohem Maße auf die barrierefreie Kommunikation von Zwischenergebnissen an und um die weitere aktive Beteiligung auch der Menschen mit Behinderungen.

Dem Thema „Bewusstseinswandel“ sollte ganz viel Aufmerksamkeit geschenkt werden, weil unserer Meinung nach der „Schlüssel zur Inklusion“ bei allen Prozessbeteiligten und Akteuren der Gesellschaft liegt.

Stuttgart, 13.02.2014

Frank Kissling

LAG SELBSTHILFE Baden-Württemberg e. V.

## 7. Stellungnahme des Landesverbandes der Gehörlosen Baden-Württemberg e.V.

### Landesverband der Gehörlosen Baden-Württemberg e.V.

Interessenvertretung für Menschen mit Hörbehinderung



**Geschäftsstelle  
des Beauftragten der Landesregierung  
für die Belange von Menschen mit  
Behinderungen**  
Landesbehindertenbeauftragter  
Schellingstraße 15  
70174 Stuttgart

**Landesgeschäftsstelle**  
Hohenheimer Str. 5  
70184 Stuttgart  
Fax: 0711-2363149  
Email: [info@lv-ql-bw.de](mailto:info@lv-ql-bw.de)  
Internet: [www.lv-ql-bw.de](http://www.lv-ql-bw.de)

Stuttgart, 13. Februar 2014

#### „Ergebnisse der Regionalkonferenzen zur Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg“

Sehr geehrter Herr Landesbehindertenbeauftragter Herr Weimer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir vom Landesverband der Gehörlosen Baden-Württemberg e.V. begrüßen die Bemühungen des Landes-Behindertenbeirats Baden-Württemberg zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und setzen uns für dessen aktive und praxisnahe Umsetzung ein.

Wir weisen aber darauf hin, dass insbesondere in den Bereichen Bildung und gesellschaftliche Teilhabe und Kommunikationssicherung für Menschen mit Hörbehinderungen noch dringender Handlungsbedarf besteht.

**Bildung** – hier vermissen wir Bildung durch Gebärdensprache in allen Bereichen sowie bilingualen Unterricht in Deutsche Gebärdensprache (DGS) und deutscher Lautsprache.

**Gesellschaftliche Teilhabe** und Kommunikationssicherung für Menschen mit Hörbehinderungen – hier fordern wir 100% Untertitel, Dolmetschereinblendungen, Gebärdensprachdolmetschereinsatz im privaten und ehrenamtlichen Bereich.

Wir fordern die verstärkte Berücksichtigung der Deutschen Gebärdensprache und der Gehörlosenkultur in den vorliegenden Ergebnissen der Regionalkonferenzen zur UN-Behindertenrechtskonvention als Maßnahmenempfehlungen des Landes-Behindertenbeirats, sowie in Gesetzen und Verordnungen, die äquivalent zu den Bestimmungen in der UN-Behindertenrechtskonvention sind.

Der Landesverband betont daher noch einmal ausdrücklich, dass für die Inklusion gehörloser Menschen die Anwendung der Deutschen Gebärdensprache unabdingbar ist.

Gerade in der UN-Behindertenrechtskonvention wurde die Gebärdensprache besonders hervorgehoben, deshalb sehen wir die Gebärdensprache in den Ergebnissen der Regionalkonferenzen zur UN-Behindertenrechtskonvention (Stand: 28.01.2014) zu wenig berücksichtigt sehen.

In folgenden Artikeln der UN-Behindertenrechtskonvention wird die Gebärdensprache explizit genannt:

<b>Artikel 2</b>	Begriffsbestimmungen
<b>Artikel 9</b>	Barrierefreiheit
<b>Artikel 21</b>	Recht der freien Meinungsäußerung, -freiheit und Zugang zu Informationen
<b>Artikel 24</b>	Bildung
<b>Artikel 30</b>	Teilhabe am kulturelle Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport


Wir fordern daher:

- Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als Minderheitensprache und Förderung der Deutschen Gebärdensprache
- Akzeptanz und Förderung der Kultur der gehörlosen Menschen
- Sicherstellung der Kommunikation durch GebärdensprachdolmetscherInnen, gebärdensprachkompetentes Personal und andere Formen der Visualisierung
- Partizipation, soziale und gleichberechtigte Teilhabe, Selbst- und Mitbestimmung

Wir bitten Sie, den Maßnahmenempfehlungen des Landes-Behindertenbeirats Baden-Württemberg zu überarbeiten und unsere Forderungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Wolfgang Reiner  
1. Landesverbandsvorsitzender

  
Daniel Büter  
Landesgeschäftsführer